

Verwaltungs- reformbericht 1980

Herausgegeben
vom
Bundeskanzleramt

Schriftenreihe zur Verwaltungsreform

3

**Bericht der Bundesregierung
über Maßnahmen
zur Verwaltungsreform
in den Jahren 1975 bis 1980
(Verwaltungsreformbericht 1980)**

**Herausgegeben
vom
Bundeskanzleramt**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundeskanzleramt
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerhart Holzinger
Alle: 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Druck: Österreichische Staatsdruckerei,
1030 Wien, Rennweg 16

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINER TEIL	
1. VORWORT	5
2. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR VERWALTUNGSREFORM	7
2.1. Problemstellung	7
2.2. „Bürgernähe“ als Ziel der Verwaltungsreform	9
2.3. Leitlinien der Verwaltungsreform	12
3. DIE TÄTIGKEIT DER VERWALTUNGSREFORMKOMMISSION	15
4. DIE TÄTIGKEIT DES BUNDESKANZLERAMTES AUF DEM GEBIET DER VERWALTUNGSREFORM	18
II. BESONDERER TEIL	
1. NEUGESTALTUNG DES RECHTSGUTES, INSBESONDERE DIE „DURCHFÖRSTUNG DER STAATLICHEN VORSCHRIFTEN UND VERBOTE“	22
1.1. Allgemeines	22
Durchföhrung der staatlichen Vorschriften und Verbote ..	23
Bemühungen um eine umfassende Rechtsbereinigung ...	25
Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften	27
Verbesserung der Rechtssetzungstechnik	28
1.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts	29
2. VERBESSERUNG DES PERSONALSYSTEMS	41
2.1. Allgemeines	41
Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes	41
Weiterentwicklung des Ausbildungswesens	44
Sonstige Maßnahmen auf dem Personalsektor	45
2.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts	46
3. VERBESSERUNG DER ORGANISATION DER BUNDESVERWALTUNG	52
3.1. REORGANISATION DER BUNDESDIENSTSTELLEN UND BUNDESBETRIEBE	52
3.1.1. Allgemeines	52
3.1.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts	53
Konzentration	53
Dekonzentration	56
Einsatz moderner Technologien und Arbeitsmittel	56
Interne Kontrollinstanzen und -instrumente	58
Ausblick	59
	3

3.1.3.	Besondere Maßnahmen in den Bundesbetrie- ben	59
3.2.	ADV-EINSATZ IN DER BUNDESVERWALTUNG	61
3.2.1.	Allgemeines	61
3.2.2.	Besondere Maßnahmen in den einzelnen Res- sorts	61
3.3.	MIKROVERFILMUNG UND SKARTIERUNG	68
3.4.	BETRIEBLICHES VORSCHLAGSWESEN	71
4.	AUSBAU DER SERVICEFUNKTIONEN DER BUNDES- VERWALTUNG	73
4.1.	VORBEMERKUNG	73
4.2.	BÜRGERSERVICE	73
4.2.1.	Allgemeines	73
	Auskunftsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland	73
	Auskunftsstellen bei den Bundesministerien	75
	Bürgerservice-Modell	76
4.2.2.	Besondere Maßnahmen in den einzelnen Res- sorts	76
4.3.	FORMULARWESEN	79
4.3.1.	Allgemeines	79
4.3.2.	Besondere Maßnahmen in den einzelnen Res- sorts	81
4.4.	INFORMATIONSWESEN	82
4.4.1.	Allgemeines	82
4.4.2.	Besondere Maßnahmen in den einzelnen Res- sorts	83
	Anlage	88

I. ALLGEMEINER TEIL

1. VORWORT

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1979 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die Bundesregierung wird in Erfüllung der Regierungserklärung vom 16. Juni 1979 ersucht, dem Nationalrat noch im Laufe des Jahres 1980 einen Bericht ‚über Maßnahmen für eine bürgernähere Verwaltung‘, insbesondere über die Durchforstung der Verbote und Gebote der österreichischen Rechtsordnung, vorzulegen.“

Diesem Ersuchen entsprechend legt die Bundesregierung den nachfolgenden Bericht vor, der in erster Linie eine möglichst umfassende **Darstellung der von der Bundesregierung im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen für eine bürgernähere Verwaltung** enthält. Dabei wird versucht, den Gesichtspunkt der Bürgernähe in allen Bereichen verwaltungsreformatorischer Bemühungen, sei es bei der Neugestaltung des Rechtsgutes, bei der Verbesserung des Personalsystems, bei der Reorganisation der Bundesverwaltung, vor allem aber bei der Verbesserung ihrer Servicefunktion, nachzuweisen. Besonderes Gewicht legt der Bericht auf die Darstellung des bisherigen Ergebnisses der Bemühungen um eine „Durchforstung der Verbote und Gebote der österreichischen Rechtsordnung“. Der Bundesregierung schien es aber auch zweckmäßig, das zitierte Ersuchen des Nationalrates zum AnlaÙ zu nehmen, ganz allgemein über ihre in den Jahren 1975 bis 1980 gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltungsreform zu berichten und damit an den „Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Verwaltungsreform in den Jahren 1971 bis 1974“ (III-159 BlgNR XIII. GP) anzuschließen. Damit soll auch gezeigt werden, daÙ die Bundesregierung dem Anliegen der Verwaltungsreform als ganzem besondere Bedeutung zumißt und - wie dies schon aus den Regierungserklärungen der Jahre 1970, 1971, 1975 und 1979 hervorgeht - um eine stete Verbesserung der Verwaltung **zum Nutzen der Bürger dieses Staates** bemüht ist.

Im Hinblick auf den großen Umfang der Bundesverwaltung und die Vielzahl der von ihr gesetzten Maßnahmen kann der nachfolgende Tätigkeitsbericht nicht auf jede Einzelmaßnahme ein-

gehen. Er bildet vielmehr einen **Querschnitt** durch die verwaltungsreformatrische Tätigkeit der Bundesregierung im Berichtszeitraum. Dem Konzept der Bundesregierung entsprechend, Verwaltungsreform als einen permanenten Prozeß, der aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen besteht, aufzufassen, liegt das Schwergewicht des Tätigkeitsberichtes auf der Darstellung der Aktivitäten in den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung.

Dem Charakter eines Tätigkeitsberichtes Rechnung tragend, wurden Ausblicke auf künftig zu setzende Maßnahmen in den Bericht nur insoweit aufgenommen, als es sich um konkrete Planungen handelt, deren kurzfristige Verwirklichung wahrscheinlich erscheint.

Was die technische Einrichtung des Berichtes anlangt, so war eine gewisse Inhomogenität der einzelnen Abschnitte unvermeidlich, da eine allzu strenge Vereinheitlichung der Berichterstattung einen nicht vertretbaren Informationsverlust befürchten ließ. Im Hinblick darauf muß aber um Verständnis dafür gebeten werden, daß die Gesichtspunkte für die Gliederung der einzelnen Abschnitte nicht durchgängig beibehalten werden konnten. Es wurde versucht, diesen Nachteil durch ein übersichtlich gestaltetes Inhaltsverzeichnis so weit wie möglich auszugleichen.

Der Bericht gliedert sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält in einem - im Hinblick auf das soeben entwickelte Berichtskonzept - kurz gehaltenen Abschnitt neben einigen grundsätzlichen Überlegungen zur Verwaltungsreform eine Darstellung der Tätigkeit des Bundeskanzleramtes im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsreform einschließlich der Aktivitäten der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Verwaltungsreformkommission. Der Besondere Teil ist in vier Abschnitte gegliedert. Die dabei zugrunde gelegten Gliederungselemente, nämlich „Neugestaltung des Rechtsgutes, insbesondere die ‚Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote‘“; „Verbesserung des Personalsystems“, „Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung“ und „Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung“, sind der Einteilung, die den Berichten der Bundesregierung zur Verwaltungsreform aus den Jahren 1970 und 1974 zugrunde lag, nachgebildet. In ihrer Zusammenschau werden diese Berichte also einen Einblick in die Bemühungen der Bun-

desregierung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform durch mehr als ein Jahrzehnt erlauben. Innerhalb der solcherart gebildeten Abschnitte werden ressortübergreifende sowie ressortspezifische Maßnahmen in einer dem jeweiligen Gegenstand entsprechenden Darstellungsweise präsentiert.

2. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR VERWALTUNGSREFORM

2.1. Problemstellung

Das Bemühen um „Verwaltungsreform“ trifft weithin auf eine gewisse Skepsis. Dies offenbar aus folgenden Gründen: Mit dem Wort „Verwaltungsreform“ wird zumeist die Vorstellung eines kurz- oder mittelfristig realisierbaren Unternehmens, das eine - nicht näher bestimmte - „ideale“ Verwaltung zum Ziel hat, verbunden. Dem steht die durch Erfahrung geprägte Erkenntnis gegenüber, daß als „Verwaltungsreform“ bezeichnete Vorhaben **dieses** Ziel bisher nie erreicht haben. Ungeachtet dieser skeptischen Grundhaltung ist aber davon auszugehen, daß die Notwendigkeit verwaltungsreformatorischer Maßnahmen als solche allgemein anerkannt ist.

In dieser Situation ist in erster Linie die Frage aufzuwerfen, was „Verwaltungsreform“ leisten **kann** und **soll**:

Verwaltungsreform ist die Summe aller Maßnahmen zur Veränderung der staatlichen Vollziehung, und zwar sowohl ihrer Organisation wie auch ihrer Tätigkeitsinhalte, mit dem Ziel, eine zweckmäßige, einfache, wirtschaftliche, sparsame und vor allem bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Damit ist insbesondere klargestellt, daß Verwaltungsreform keineswegs als ein Unternehmen, das zu einem bestimmten Zeitpunkt ein für alle Mal abgeschlossen werden könnte, zu begreifen ist, sondern vielmehr als ein **permanenter Prozeß**. Dieser setzt sich aus einer **Fülle von Einzelmaßnahmen** zusammen, die freilich nach einem **einheitlichen Konzept** zu verwirklichen sind. Die Permanenz dieses Prozesses rührt daher, daß die Aufgaben der Verwaltung, und damit die ihre Organisation und ihre Tätigkeitsinhalte bestimmenden Ziele, einem stetigen Wandel unterliegen, der vor allem aus der Dynamik des politisch-gesellschaftlichen Prozesses, aber etwa auch aus der technologischen Entwicklung, resultiert. Bei diesem Verständnis der Verwaltungsreform wird auch deutlich, daß es sich dabei keineswegs um einen ausschließlich der

öffentlichen Verwaltung eigenen Vorgang handelt; er bildet vielmehr das Gegenstück zu dem Vorgang der **Anpassung** eines Unternehmens an geänderte rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Verhältnisse.

Die **Hauptprobleme** der Verwaltungsreform im soeben entwickelten Sinn liegen in folgendem:

Die Reformziele, also die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Bürgernähe der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung, sind im Einzelfall **nicht immer eindeutig** bestimmbar. Das gilt vor allem für den Gesichtspunkt der Bürgernähe. Abgesehen davon stehen diese Ziele mitunter in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit zueinander, das ihre **gleichzeitige optimale** Verwirklichung im Einzelfall verhindert.

Daneben ist nicht zu übersehen, daß der Verwaltungsreform als Prozeß der Veränderung bestehender Organisationsstrukturen und Tätigkeitsinhalte mitunter ein gewisser **Beharrungswiderstand** entgegenwirkt. Dazu kommt noch - dieser Gesichtspunkt dürfte aufgrund der bisherigen Erfahrungen den soeben genannten Gesichtspunkt noch überwiegen - , daß das sowohl in der Verwaltung selbst als auch außerhalb derselben zweifellos vorhandene **Erneuerungsvermögen** in noch höherem Maße als bisher belebt werden könnte.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsreform aus verschiedenen Gründen auch **systembedingte Grenzen** gesetzt sind. Das sei etwa am Beispiel der immer wieder beklagten Normenflut sowie der häufig kritisierten Unüberschaubarkeit der Kompetenzlage und der Verwaltungsorganisation erläutert: Die ständig wachsende Zahl von Rechtsvorschriften, die dazu führt, daß die Rechtskenntnis des Bürgers und damit dessen Zugang zum Recht erschwert wird, erweist sich zum Teil als systembedingt. So sei hiezu etwa auf die ständige Vermehrung der Staatsaufgaben, die wirtschaftliche, soziale und technologische Entwicklung samt der daraus folgenden Komplizierung der Lebensverhältnisse, die zunehmende internationale Verflechtung und anderes mehr hingewiesen. Ähnliches gilt auch für die Unüberschaubarkeit der Kompetenzlage und der Verwaltungsorganisation, die den Kontakt des Bürgers zur Verwaltung in manchen Fällen ganz erheblich erschwert: So ist etwa die bestehende Organisationsvielfalt der Verwaltung, die sich aus der Verteilung der

Kompetenzen zur Erfüllung der Staatsaufgaben auf verschiedene Gebietskörperschaften und innerhalb dieser auf verschiedene Ämter und Behörden, die ihrerseits wieder eine zum Teil sehr starke organisatorische Innendifferenzierung aufweisen, ergibt, für den Außenstehenden schwer zu durchschauen. Dazu kommt noch, daß diese Organisationsstruktur der Komplexität des Einzelfalls kaum jemals entspricht. Andererseits wäre aber eine gänzlich auf die Lage des jeweiligen Einzelfalls abgestellte Organisationsstruktur der Verwaltung weder zweckmäßig noch realistisch - dabei ist etwa an die verfassungsrechtlich vorgegebene föderalistische Struktur Österreichs, die gleichfalls verfassungsrechtlich verankerte Autonomie der Gemeinden und die - in einem modernen Flächenstaat - notwendige Arbeitsteiligkeit der Verwaltungsorganisation zu erinnern. Der Umstand, daß diese Erscheinungen zum Teil systembedingt und demgemäß - zumindest bei systemimmanenter Betrachtung - bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich sind, soll freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Aufgabe der Verwaltungsreform ist, die Probleme, die sich daraus für das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Verwaltung ergeben, auf ein für den Bürger **zumutbares** Maß zu verringern.

2.2. „Bürgernähe“ als Ziel der Verwaltungsreform

Die Bundesregierung mißt bei ihren Verwaltungsreformbemühungen dem Gesichtspunkt der „Bürgernähe“ ganz besondere Bedeutung bei. Demgemäß soll im folgenden versucht werden, dieses Reformziel, jedenfalls in seinen Konturen, näher darzustellen:

Bürgernähe kennzeichnet eine bestimmte Beziehung zwischen Verwaltung und Bürger. In diesem Sinne ist mit „bürgerlicher Verwaltung“ eine Verwaltung gemeint, die hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Handlungsbedingungen und ihrer Tätigkeitsinhalte, kurz bei Besorgung ihrer Aufgaben, auf die Bedürfnisse und Erwartungshaltungen des Bürgers soweit wie möglich eingeht und ihr Verhältnis zum Bürger möglichst konfliktfrei gestaltet.

Die Schwierigkeit, die Forderung nach Bürgernähe, wie sie soeben abstrakt umschrieben wurde, sachgerecht zu präzisieren

ren, liegt nun darin, daß die genannten Bezugsobjekte zum Teil sehr inhomogene Phänomene sind:

Der Bürger tritt der Verwaltung in einer Vielzahl unterschiedlicher Rollen gegenüber: so etwa als Leistender, indem er Steuern entrichtet, als Leistungsadressat, indem er etwa Beihilfen bezieht, als Adressat von Ordnungs- und Eingriffsmaßnahmen, indem er z. B. straßenpolizeilichen Kontrollmaßnahmen unterworfen wird, aber auch als Wähler oder sonst an der politischen Willensbildung Beteiligter, indem er Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit kritisch beurteilt oder gegenüber der Verwaltung Interessen artikuliert. Es ist überflüssig zu sagen, daß zwischen diesen verschiedenen Rollen des Bürgers mitunter beträchtliche Interessensgegensätze bestehen.

Abgesehen davon bildet in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Artikulationsfähigkeit und der unterschiedliche Organisationsgrad der Bürger ein besonderes Problem. Insbesondere kann daraus die Gefahr entstehen, daß das Bild der Bedürfnis- und Erwartungslage der Bürger, wie es sich der Verwaltung präsentiert, zugunsten von Gruppen oder Einzelpersonen, deren Handlungskompetenz in bezug auf die Verwaltung größer ist, verzerrt wird.

Mit dem Wort „Verwaltung“ wird in organisatorischer Hinsicht ein Geflecht verschiedenartiger Einrichtungen verstanden, dessen Grenzen zumeist gar nicht genau abzustecken sind. Zudem erfüllt die Verwaltung auch durchaus unterschiedliche Aufgaben: Diese reichen von der politischen Entscheidungsvorbereitung etwa im Rahmen der legislativen Dienste der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierungen bis hin zur Durchsetzung administrativer Einzelfallentscheidungen, etwa in Form der Eintreibung von Geldstrafen. Auch im Verhältnis zum Bürger erfüllt die Verwaltung demgemäß unterschiedliche Aufgaben, wie etwa als Träger der Eingriffs- und Ordnungsverwaltung auf der einen und der leistenden Verwaltung auf der anderen Seite. Der jeweiligen Aufgabe entsprechend wird daher vor allem der Forderung nach Bürgernähe eine unterschiedliche Bedeutung zukommen. Zu all dem kommt noch, daß der Feststellung der für den Begriff der Bürgernähe, im oben erwähnten Sinn, maßgeblichen Bedürfnisse und Erwartungshaltungen der Bürger relativ enge Grenzen gesetzt sind. Dies ist vornehmlich ein methodisches Problem: Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ist gerade in diesem Zusammenhang noch ungenügend, insbesondere fehlt

eine in praktische Handlungsanleitungen umsetzbare, wissenschaftlich fundierte Bedarfsforschung für die Verwaltung.

Der Begriff der Bürgernähe im eben dargestellten Sinn wirft aber auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip Probleme auf: Unter Zugrundelegung des österreichischen Legalitätsverständnisses ist das Verwaltungshandeln durch gesetzliche Regelungen vorherbestimmt: Bürgernahe Verwaltung setzt demgemäß bürgernahe Gesetze voraus.

Ungeachtet des erwähnten Informationsmangels hinsichtlich der Bedürfnisse und Erwartungshaltungen der Bürger lassen sich doch gewisse Schwerpunkte für die Kritik an mangelnder Bürgernähe der österreichischen Verwaltung feststellen:

Allgemein ist zu bemerken, daß der gemeinsame Hintergrund der in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme in dem Umstand liegen dürfte, daß dem Bürger die Strukturen und Handlungsbedingungen der Verwaltung noch zu wenig transparent sind. Daraus folgt wohl ein Gutteil jener Zugangsprobleme des Bürgers im Verhältnis zur Verwaltung, die seine Rechts- und Verhaltensunsicherheit in diesem Bereich ausmachen. Bürgernahe Verwaltung bedingt daher in verstärktem Maße die Herstellung von Öffentlichkeit. Bestehende Distanz zwischen Verwaltung und Bürger, wechselseitiges Mißtrauen sowie beiderseitige Unsicherheit beruhen offenbar darauf, daß die spezifischen verwaltungsinternen Abläufe, Verhaltensweisen und Werthaltungen dem Außenstehenden unbekannt und weitgehend unverständlich sind. Die notwendige Einzelberatung der Bürger sollte anknüpfen können an einem allgemeinen Kenntnisstand, der über die Schule, die Weiterbildung und vor allem die Medien zu vermitteln wäre.

Bürgernahe Verwaltung verlangt aber darüberhinaus auch nach Veränderungen jener Strukturen und Handlungsbedingungen der Verwaltung, also nach verwaltungsreformatorysichen Maßnahmen, die in besonderem Maße zu diesen Zugangsproblemen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger beitragen. Im einzelnen sind dies vor allem: die Kompetenzproblematik, gewisse sprachliche Barrieren, die lange Erledigungsdauer verbunden mit der Ungewißheit über den Stand und den Ausgang der Angelegenheit, die nicht immer benutzerfreundliche Gestaltung der Sprechzeiten sowie Mängel im Formularwesen.

2.3. Leitlinien der Verwaltungsreform

Unter Zugrundelegung der soeben entwickelten Problemstellungen und aufgrund der bisherigen verwaltungsreformatorischen Erfahrungen, ergeben sich für die Realisierung der Verwaltungsreform im Bereich des Bundes vor allem folgende organisatorische und inhaltliche Zukunftsperspektiven:

Zum **Organisatorischen** ist davon auszugehen, daß der Umfang der Bundesverwaltung in organisatorischer und funktioneller Hinsicht, ihre aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben folgende Innendifferenzierung, aber etwa auch das verfassungsrechtliche Ressortprinzip eine ausschließlich zentrale Besorgung der Verwaltungsreform ausschließen. Diese Aufgabe ist vielmehr nach den jeweiligen Erfordernissen in den einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung weitgehend autonom zu besorgen. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß gerade in diesem Zusammenhang ein **besonderes Koordinierungsbedürfnis** besteht: Ungeachtet bestehender Besonderheiten in manchen Ressorts ist nämlich immer wieder festzustellen, daß sich die meisten der im Rahmen der Verwaltungsreform zur Lösung aufgegebenen Probleme in den einzelnen Verwaltungsbereichen in durchaus ähnlicher Weise stellen. Eine verstärkte Koordination hätte daher - noch mehr als bisher - zu gewährleisten, daß Reformansätze, die in bestimmten Bereichen der Bundesverwaltung mit Erfolg verwirklicht werden, auch in anderen Bereichen, in denen ähnliche Probleme bestehen oder sich in Zukunft stellen könnten, entsprechend Beachtung finden.

Ferner sollte die Fülle der Informationen, die sich etwa aus der Tätigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, diverser Informations-, Beratungs- und Beschwerdeeinrichtungen, **vor allem aber auch aus der Berichterstattung der Medien** ergeben, in noch höherem Maße als bisher als Ansatz zu Verwaltungsreformmaßnahmen genützt werden. Ähnliches gilt auch für die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ausländischer praktischer Erfahrungen. Auch hierzu scheint verstärkte Koordination der einzelnen Ressortbereiche, die Hand in Hand mit einer intensiveren Aufbereitung des vorhandenen Informationsmaterials zu geschehen hätte, notwendig.

Schließlich ist in vermehrtem Maße eine koordinierte Reaktion auf neue Herausforderungen an die öffentliche Verwaltung, wie

sie sich etwa durch die technologische oder die politisch-gesellschaftliche Entwicklung ergeben, erforderlich. Gerade dabei wäre auch eine verstärkte Koordination zwischen den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zweckmäßig.

In **inhaltlicher** Hinsicht scheint vor allem folgendes bedeutsam:

Orientiert an den oben entwickelten Reformzielen ist es Aufgabe der Verwaltungsreform, für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie für die stete Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Verwaltung zu sorgen. Vor dem Hintergrund der oben entwickelten Problemstellungen ergeben sich daraus vier Hauptgebiete verwaltungsreformatorischer Aktivitäten:

1. die Neugestaltung des Rechtsgutes,
2. die Verbesserung des Personalsystems,
3. die Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung,
4. der Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung.

Die **Neugestaltung des Rechtsgutes** als verwaltungsreformatorische Aufgabe beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, daß die Verwaltung in einem rechtsstaatlichen System sowohl in ihrer Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit als auch in ihrem Verhältnis zum Bürger ganz wesentlich durch gesetzliche Vorschriften bestimmt wird. Daraus ist im gegebenen Zusammenhang vor allem zweierlei abzuleiten: zum einen die Forderung nach verbesserter Rechtssetzungstechnik, die die Ziele der Verwaltungsreform jeweils angemessen berücksichtigt, und zum anderen die Forderung nach verbesserter Information, insbesondere des Bürgers, über das Recht. In der gegebenen Situation wird das Schwergewicht verwaltungsreformatorischer Bemühungen dabei vor allem auf der Rechtsbereinigung, der Entwicklung rechtssetzungstechnischer Standards zur Vermeidung von Vollziehungsmängeln, der Einrichtung von Rechtsinformations- und Rechtsdokumentationssystemen und dem Ausbau der Sekundärinformation über generelle Rechtsvorschriften liegen müssen. Daß daneben verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die eine Verbesserung des „Zugangs zum Recht“ bewirken sollen, besondere Bedeutung zukommt, bedarf keiner weiteren Betonung.

Die besondere verwaltungsreformatorsche Relevanz, die einer **Verbesserung des Personalsystems** der öffentlichen Verwaltung zukommt, wird u. a. in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 nachdrücklich betont:

„Reste obrigkeitlicher Strukturen sollen weiter abgebaut und die Grundlagen für den optimalen Einsatz jedes einzelnen Bediensteten geschaffen werden. Eine dieser Grundlagen stellt ein zeitgemäßes und leistungsorientiertes Besoldungssystem dar. Es wird daher notwendig sein, das derzeitige Besoldungssystem nach Vollendung der Reform des Dienstrechtes schrittweise durch ein neues, einfaches und leistungsgerechtes zu ersetzen.“

Damit ist aber auch einer der thematischen Schwerpunkte verwaltungsreformatischer Bemühungen in diesem Bereich bestimmt: die Reform des Besoldungsrechts. Insgesamt müßte es das - verwaltungsreformatische - Ziel sämtlicher Maßnahmen auf dem Personalsektor sein, die Motivation der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu heben. Hiefür kämen sowohl Maßnahmen auf dem Ausbildungssektor, etwa erhöhte „job-rotation“ in der Einschulungsphase zum Zwecke einer Erhöhung der - freiwilligen - Mobilität, wie auch flankierende organisatorische Maßnahmen, so z. B. verstärkte Delegation der Verantwortung in Verbindung mit verstärkter kooperativer Führung, in Betracht.

Maßnahmen zur **Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung** sind vor allem als Instrument zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit verwaltungsreformatisch bedeutsam. Dabei geht es zum einen um die stete und koordinierte Anpassung der Bundesverwaltung an die technologische Entwicklung, etwa auf dem Gebiet der Bürotechnik, der ADV oder der Mikroverfilmung. Zum anderen sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen der Reorganisation der Bundesbetriebe mit dem vorrangigen Ziel, deren Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu steigern, um damit die Kostenbelastung des Bundeshaushalts zu senken, bedeutsam. Schließlich zählen zu diesem Bereich verwaltungsreformatischer Aktivitäten auch besondere innerorganisatorische Maßnahmen, die die Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die einzelnen Bundesdienststellen heben sollen. In diesem Zusammenhang wird für die nächste Zeit dem koordinierten Auf- bzw.

Ausbau eines wirksamen Systems der „Inneren Revision“ besonderes Augenmerk zu schenken sein.

Im Hinblick auf den besonderen Stellenwert der „Bürgernähe“ als Verwaltungsreformziel kommt dem steten **Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung** besondere Bedeutung zu. Oberstes Ziel muß dabei die nachhaltige und permanente Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Verwaltung sein. Unter Zugrundelegung der obenstehenden Ausführungen zum Begriff der „Bürgernähe“ wird der Hauptakzent in diesem Bereich verwaltungsreformatorischer Bemühungen vor allem auf der Verwirklichung eines umfassenden Verwaltungsservice-Modells, das die Organisationsvielfalt der Verwaltung auf ein für den Bürger zumutbares Maß verringert, liegen. Daneben werden die Bemühungen um die Verbesserung des Formularwesens und ausgehend davon um den Abbau der im Verhältnis zwischen Bevölkerung und Verwaltung offenbar bestehenden sprachlichen Barrieren fortzusetzen sein.

3. DIE TÄTIGKEIT DER VERWALTUNGSREFORMKOMMISSION

Nach dem Bundesministeriengesetz 1973 fallen die „Allgemeinen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung“, und damit auch die Aufgaben der Verwaltungsreform, in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Zur Beratung des Bundeskanzlers in diesen Angelegenheiten wurde die Verwaltungsreformkommission eingerichtet. In ihrer derzeitigen Form geht die Verwaltungsreformkommission auf das Jahr 1972 zurück. Damals wurde sie aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Dezember 1971 als ein aus Vertretern der drei im Nationalrat vertretenen Parteien, der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten (nunmehr Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), der Verwaltungspraxis, der Wissenschaft und des Managements der privaten Wirtschaft gebildetes Beratungsorgan eingerichtet. Die Mitglieder der Verwaltungsreformkommission üben ihre Tätigkeit neben- und ehrenamtlich aus. Daraus wird auch deutlich, daß die Funktion der Verwaltungsreformkommission ausschließlich in einer fachlichen oder interessensmäßigen Beratung zu Einzelfragen der Verwaltungsreform bestehen kann, keineswegs aber in einer kontinuierlichen

und hauptberuflichen Betreuung aller dem Bundeskanzleramt auf dem Gebiet der Verwaltungsreform obliegenden Aufgaben.

Im Berichtszeitraum trat die Verwaltungsreformkommission zu insgesamt 15 Arbeitssitzungen zusammen. Sie befaßte sich dabei mit allen Aspekten der Verwaltungsreform des Bundes, vor allem aber mit folgenden Fragen: Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote, Verbesserung des Formularwesens, Reorganisation der Bundesbetriebe, Mikroverfilmung und Skartierung in der öffentlichen Verwaltung, Errichtung von Auskunftsstellen und anderer Serviceeinrichtungen in der Verwaltung, Geschäftsordnung der Bundesministerien und Verbesserung der Rechtsetzungstechnik (insbesondere „Legistische Richtlinien“).

Zur intensiven Beratung wichtiger Teilbereiche der Verwaltungsreform wurden 4 Arbeitskreise gebildet, und zwar:

- Arbeitskreis 1 „Rechtsbereinigung und Gesetzgebungsvorbereitung“,
- Arbeitskreis 2 „Rationalisierung in der Hoheitsverwaltung“,
- Arbeitskreis 3 „Rationalisierung in der Verwaltung der Bundesbetriebe“,
- Arbeitskreis 4 „Verwaltungsservice und Information der Öffentlichkeit über die Bundesverwaltung“.

Ferner wurden für die Behandlung von jeweils aktuellen Einzelfragen ad hoc Arbeitsgruppen eingesetzt, so etwa eine Arbeitsgruppe „Rechnungswesen“ oder eine Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung der Bundesministerien“.

Die in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 angekündigte Intensivierung der Bemühungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform fanden ihren Niederschlag auch in einer Reorganisation der Verwaltungsreformkommission. So wurde mit Beginn des Jahres 1980 zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Kommission die Zahl der ständigen Mitglieder beträchtlich reduziert. Dies soll freilich nicht zu einer Verminderung der Beratungskapazität der Kommission führen; es sind daher für die Behandlung von Spezialfragen im Einzelfall sachkundige Personen, insbesondere aus den verschiedenen Ressorts der Bundesverwaltung, den Sitzungen der Verwaltungsreformkommission beizuziehen. Gegenwärtig gehören der Verwaltungsreformkommission folgende ständige Mitglieder an:

Vorsitzender: Staatssekretär Dr. Franz LÖSCHNAK

Sektionschef Hon. Prof. Dr. Ludwig ADAMOVICH
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Univ. Prof. Dr. Felix ERMACORA
Abgeordneter zum Nationalrat

Dkfm. Dr. Theobald ETTTEL
Mitglied des Vorstandes der österreichischen Philips Industrie
GmbH

Generaldirektor Dr. Walter FREMUTH
Vorsitzender des Vorstandes der Österreichischen Elektrizitäts-
wirtschafts AG

Ministerialrat Tibor KARNY
Mitglied des Bundesrates
Stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher
Dienst

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Herbert KRAUS
Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Graz

Hon. Prof. Dr. Edwin LOEBENSTEIN
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i. R.

Univ. Prof. Dr. Theo ÖHLINGER
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Univ. Prof. Dr. Gerhard REBER
Institut für betriebswirtschaftliche Organisationsforschung der
Universität Linz

Dr. Albert SCHMIDT
Abgeordneter zum Nationalrat a. D.

Dr. Helmut SCHUSTER

Regierungsrat Rudolf SOMMER
Mitglied des Bundesrates
Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Univ. Prof. DDr. Karl WENGER

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Univ. Prof. Dr. Norbert WIMMER

Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck

4. DIE TÄTIGKEIT DES BUNDESKANZLERAMTES AUF DEM GEBIET DER VERWALTUNGSREFORM

Bei der Verwaltungsreformkommission handelt es sich - wie erwähnt - um ein Organ zur **Beratung** des Bundeskanzlers in den Angelegenheiten der Verwaltungsreform. Die laufenden Geschäfte in diesen Angelegenheiten werden demgegenüber von der Abteilung V/2 der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes geführt. Der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für die „Allgemeinen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung“ entsprechend obliegt dieser Organisationseinheit vor allem die Wahrnehmung der grundsätzlichen Aufgaben der Verwaltungsreform des Bundes sowie die Koordination der Verwaltungsreformbemühungen sämtlicher Ressorts der Bundesverwaltung.

Die Intensivierung der Verwaltungsreformbemühungen der Bundesregierung hat zu einer - durch die Erhöhung des Mitarbeiterstabes ermöglichten - Verstärkung der Aktivitäten dieser Organisationseinheit auf dem Gebiet der Verwaltungsreform geführt. **Lediglich exemplarisch** sei auf die derzeit von dieser Abteilung betreuten Einzelprojekte der Verwaltungsreform hingewiesen:

- Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote
- Schaffung eines „Index des Bundesrechts“
- Verbesserung der Rechtssetzungstechnik
- Einrichtung einer ADV-unterstützten Dokumentation der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
- Neuauflage der Broschüre „Verwaltungsdienst - Einführung und Hilfe für unsere neuen Mitarbeiter“
- Entwurf eines Modells für Einrichtungen der „Inneren Revision“ in der Bundesverwaltung
- Entwurf einer „Mustergeschäftsordnung für die Bundesministerien“
- Fortentwicklung des „Betrieblichen Vorschlagswesens“ in der Bundesverwaltung

- Erarbeitung eines Konzepts für den Einsatz der Mikroverfilmung in der Bundesverwaltung
- Fortführung des Modellversuchs „Bevölkerungsevidenz“
- Entwurf eines „Verwaltungsservice-Modells“
- Verbesserung des Formularwesens

Der Inhalt und der - durchaus unterschiedliche - Stand dieser Einzelprojekte werden im Besonderen Teil dieses Berichtes im jeweiligen Sachzusammenhang dargestellt.

Die intensivierten Verwaltungsreformbemühungen des Bundeskanzleramtes fanden ihren Niederschlag auch in einschlägigen Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres 1980 durchgeführt wurden und in den verschiedensten Sachbereichen der Verwaltungsreform wertvolle Aufschlüsse für die zweckmäßige weitere Vorgangsweise brachten. Hiezu ist beispielhaft auf folgendes zu verweisen:

Im Juni 1980 wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Höhere Studien in Wien ein Expertengespräch zum Thema „Bürgerfreundliche Verwaltungsberatung“ durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war ein Informations- und Erfahrungsaustausch über Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestellen der Verwaltung in Österreich. Nach einer einleitenden verwaltungswissenschaftlichen Darstellung über den empirischen Hintergrund des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Verwaltung referierten je ein(e) Vertreter(in) des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, des Magistrates Wels, der Stadt Wien, der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, der Bundespolizeidirektion Wien, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Justiz über die praktischen Erfahrungen mit solchen Serviceeinrichtungen im jeweiligen Verwaltungsbereich. Den Abschluß bildeten eine kritisch-verwaltungswissenschaftliche Betrachtung zum Thema „Wird die öffentliche Verwaltung durch Einrichtung von Beratungsstellen bürgernäher?“ sowie ein Referat von Frau Staatssekretär Johanna Dohnal über das Thema „Für eine bürgernahe Verwaltung“.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes wurde ferner - gleichfalls im Juni 1980 - ein zweitägiges Fachgespräch zum Thema „Verbesserung des Formularwesens durch Richtlinien für die Gestaltung von Formularen“ veranstaltet. Dabei diskutierten Vertreter der Bundesministerien, der Ämter der Landesregierungen sowie des Städte- und Gemein-

debundes die vom Bundeskanzleramt entwickelten Vorstellungen zur Gestaltung solcher Richtlinien.

Im Oktober 1980 veranstaltete das Bundeskanzleramt im Kongreßzentrum der Wiener Hofburg eine Enquete über „Bürger-nahe Verwaltung“. Ziel dieser Veranstaltung war es, grundsätzliche Aspekte der Verwaltungsreform im allgemeinen und der „Bürger-nahen Verwaltung“ im besonderen vor einem größeren sachkundigen Personenkreis darzulegen und unter verschiedenen Gesichtspunkten zu diskutieren. Diesem Leitgedanken der Veranstaltung entsprechend setzte sich der Teilnehmerkreis sowohl aus Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Kammern und anderer Interessenvertretungen, als auch der Wissenschaft und Medien zusammen. Dabei referierten Dr. Ludwig Adamovich, Sektionschef im Bundeskanzleramt, zum Thema „Was bedeutet Verwaltungsreform?“ und Dr. Gerhart Holzinger, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, über „Bürger-nähe als Forderung an die Verwaltung“; in der Folge befaßte sich Frau Staatssekretär Johanna Dohnal mit frauenspezifischen Problemen der Verwaltung; abschließend setzte sich Univ.Prof.Dr. Andreae, Vorstand des Institutes für Finanzwissenschaft an der Universität Innsbruck, mit der Frage „Bürger-nähe - Wirtschaftlichkeit, ein Gegensatz?“ auseinander. In der anschließenden Diskussion wurde das Veranstaltungsthema unter verschiedenen, die Referate vertiefenden und ergänzenden Gesichtspunkten erörtert.

Diese Veranstaltungen haben durchwegs bei allen Teilnehmern großen Anklang gefunden. Es scheint damit für die Zukunft ein Weg eröffnet zu sein, das zweifellos vorhandene Erfahrungs- und Innovationspotential in der öffentlichen Verwaltung selbst aber auch in der Wissenschaft, den Interessenvertretungen und den Medien gezielt für Verwaltungsreformbemühungen nutzbar machen zu können. Die in diese Richtung weisenden Ansätze scheinen jedenfalls erfolgversprechend zu sein.

Die intensivierten Aktivitäten des Bundeskanzleramtes auf dem Gebiet der Verwaltungsreform haben ferner auch in der Begründung der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform ihren Ausdruck gefunden. Mit dieser Schriftenreihe soll ein größerer Personenkreis über verwaltungsreformrelevante Fragen informiert und für solche Probleme interessiert werden. Als erster Band der Schriftenreihe sind im Jahr 1979 die „Legistischen Richtlinien 1979“ publiziert worden. Für das Jahr 1980 ist die Publikation der „Richtlinien für die Gestaltung von Formula-

ren“ sowie der Ergebnisse der vorhin erwähnten Veranstaltungen „Bürgerfreundliche Verwaltungsberatung in Österreich“ und der Enquete des Bundeskanzleramtes über „Bürgernahe Verwaltung“ geplant. Ferner soll - ebenfalls im Rahmen der Schriftenreihe - die Broschüre „Verwaltungsdienst - Einführung und Hilfe für unsere neuen Mitarbeiter“ neu aufgelegt werden.

II. BESONDERER TEIL

1. NEUGESTALTUNG DES RECHTSGUTES, INSBESONDERE DIE „DURCHFÖRSTUNG DER STAATLICHEN VORSCHRIFTEN UND VERBOTE“

1.1. Allgemeines

Verschiedene Ursachen, die zum größten Teil unvermeidlich erscheinen, bewirkten, daß Zahl und Umfang der Rechtsvorschriften in den letzten Jahren und Jahrzehnten zugenommen haben. Zudem hatten die Komplizierung der Lebensverhältnisse und die Übernahme fachsprachlicher Ausdrücke in die Rechtssprache zur Folge, daß manche Rechtsvorschrift für den Bürger nicht mehr ausreichend verständlich ist. Diese Probleme, die insgesamt dazu führen, daß der Zugang des Bürgers zum Recht und damit auch zur Verwaltung nicht immer in wünschenswertem Maße gewährleistet ist, gebieten es, der rechtstechnischen Gestaltung von Rechtsvorschriften und Fragen der Information über das Recht besonderes Augenmerk zu schenken.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beseitigung der erwähnten Probleme eine Vielzahl von Maßnahmen erfordert. Diese reichen von der Verbesserung der Rechtssetzungstechnik, insbesondere in Form einer verbesserten Rechtssetzungsplanung und der gesteigerten Beachtung verwaltungsreformatorischer Gesichtspunkte - wie etwa der Vermeidung entbehrlicher Gebote bzw. Verbote oder der verstärkten Berücksichtigung der Grundsätze der Einfachheit und Sparsamkeit der Vollziehung - bei der rechtspolitischen Willensbildung, bis zur Schaffung neuer, wirksamer Einrichtungen zur Information über den Inhalt genereller Rechtsvorschriften. Daraus wird aber deutlich, daß die Neugestaltung des Rechtsgutes, die hinsichtlich der Verordnungen zur Gänze, hinsichtlich der Gesetze zu einem nicht unbeträchtlichen Teil, nämlich im Rahmen der Gesetzesinitiative der Bundesregierung, auch Aufgabe der Verwaltung ist, eine wichtige verwaltungsreformatorische Aufgabe darstellt.

Die Bundesregierung unternimmt gerade in dieser Richtung besondere Anstrengungen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Neugestaltung des Rechtsgutes werden in der Folge überblicksweise dargestellt.

Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote

In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 wurde u.a. angekündigt:

„Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote in unserer Rechtsordnung zu initiieren, um sich auch hier um ein größeres Ausmaß an Liberalität zu bemühen.“

In Durchführung dieser Absichtserklärung ist das Bundeskanzleramt im September 1979 erstmals an alle Bundesministerien mit dem Ersuchen um Prüfung der für die einzelnen Ressortbereiche geltenden Rechtsvorschriften herantreten. Bei dieser Prüfung sollten die folgenden vom Bundeskanzleramt entwickelten Überlegungen maßgeblich sein:

- „1. In einem demokratischen Rechtsstaat gilt für den einzelnen Bürger das Prinzip, daß alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich vom Gesetz verboten wurde. Für die staatlichen Organe hingegen gilt genau das umgekehrte Prinzip: ihr Handeln bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigung. Dadurch mag es erklärbar sein, daß viele Rechtsvorschriften Beschränkungen und Verbote in gewissermaßen vorbeugender Absicht enthalten, weil man nicht ausschließen kann, daß solche Beschränkungen oder Verbote in irgendeinem zukünftigen Fall notwendig sein werden.
2. Es sollte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß Eingriffe in die Handlungssphäre des Einzelnen nur stattfinden sollen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Im übrigen sollte die Notwendigkeit solcher Eingriffe an folgenden Gesichtspunkten gemessen werden:
 - a) am Allgemeininteresse,
 - b) an schutzwürdigen Interessen konkreter Einzelpersonen (siehe z. B. die Rolle des Nachbarn oder Anrainers).

In beiden Fällen müßte eine Interessensabwägung in der Richtung stattfinden, ob die Sachlage einen Eingriff gebietet oder nicht. Dabei muß man sich freilich vor Augen halten, daß das Offenlassen einer Freiheitssphäre für eine bestimmte Person unter Umständen geeignet sein kann, die Interessenssphäre eines anderen sehr erheblich zu benachteiligen.

3. Auf jeden Fall zu beseitigen wären solche Regelungen, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie
 - a) keinen Anwendungsbereich haben,
 - b) praktisch undurchführbar sind oder
 - c) tatsächlich nicht gehandhabt werden und nur aufrecht erhalten werden, um in irgendwelchen besonderen Fällen einschreiten zu können.
4. Besonders Bedacht zu nehmen wäre auf folgende Fälle:
 - a) Fristen mit Ausschlußwirkung, die nicht unbedingt erforderlich sind,
 - b) Vorschriften, deren historisch vorhanden gewesene Motive heute nicht mehr zutreffen.
5. Zu überlegen wäre auch, ob und inwieweit von vornherein zwingende Regelungen durch Verordnungsermächtigungen ersetzt werden könnten, nach denen erst bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen eine Bewilligungspflicht, ein Verbot oder ein sonstiger Eingriff wirksam wird.
6. Bestehende Verordnungsermächtigungen sollten sinnvoll gehandhabt werden. Besonders auf dem Gebiet des Verkehrswesens entsteht der Eindruck, daß Beschränkungen mitunter auch dann aufrechterhalten werden können, wenn der Anlaßfall zeitweise oder ganz weggefallen ist. Das gleiche gilt entsprechend für andere verkehrsregelnde Maßnahmen. Auf dem Gebiet der Straßenpolizei wäre freilich auf die Grenzen der Bundeskompetenz Bedacht zu nehmen.“

Die Bundesministerien haben als Ergebnis ihrer Prüfung einen Katalog von möglichen legislativen Maßnahmen erstellt, die in nächster Zeit verwirklicht werden könnten. Dieses Ergebnis ist im Abschnitt „Neugestaltung des Rechtsgutes - Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts“ im einzelnen und in dem als Anlage beiliegenden Schaubild überblicksweise dargestellt.

Das Bundeskanzleramt ist darüber hinaus auch an den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, die Medien und vor allem an die Interessenvertretungen (und zwar den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, den Österreichischen

Rechtsanwaltskammertag, die Vereinigung österreichischer Industrieller, die Österreichische Notariatskammer und die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs) mit dem Ersuchen herangetreten, auf Basis der skizzierten Überlegungen ihre Vorstellungen zu dieser Durchforstung zu präsentieren. Aufgrund dieses Ersuchens haben einige Interessenvertretungen Vorschläge übermittelt, andere jedoch wegen des grundsätzlichen Charakters der Angelegenheit eine längere Beratungsfrist (bis gegen Ende des Jahres 1980) erbeten. Die eingelangten ebenso wie die noch zu erwartenden Stellungnahmen werden von den jeweils sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien geprüft werden und gegebenenfalls den Anlaß für entsprechende legislative Maßnahmen bilden können.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen werden: Wie in den vorstehenden Überlegungen zur Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote dargestellt, mußte und muß man sich stets bei dem rechtspolitischen Bemühen um eine derartige Liberalisierung dessen bewußt sein, daß die Erfolgchancen solcher Bemühungen durch zumeist gegensätzliche Interessenlagen beschränkt sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die in der Regierungserklärung angekündigte Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote auf eine Intensivierung rechtspolitischer Bemühungen zielt, die in dieser Form auch schon bisher unternommen wurden - zählt doch die Beseitigung überholten und rechtspolitisch unzweckmäßigen Rechtsstoffes zum wesentlichen Inhalt jeder gesetzlichen Neuregelung.

Daraus wird aber auch deutlich, daß eine Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote ein permanentes Anliegen jeder Rechts- und Verwaltungsreform darstellt und sich nicht in einmaligen Aktionen erschöpfen kann. Demgemäß kann es auch nicht verwundern, daß jeweils nur Zwischenergebnisse verzeichnet werden können.

Bemühungen um eine umfassende Rechtsbereinigung

Um die Grundlagen für eine umfassende Rechtsbereinigung zu schaffen und andererseits das Verlautbarungsrecht bezüglich der Bundesgesetze und Rechtsvorschriften oberster Bundesorgane zu kodifizieren, hat das Bundeskanzleramt im Novem-

ber 1975 den Entwurf eines Bundes-Verlautbarungsgesetzes einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Danach sollten in einer systematisch geordneten und als Lose-Blatt-Sammlung geführten Bundesrechtssammlung die wesentlichsten, zeitlich unbeschränkten Rechtsvorschriften des Bundes (und zwar die sogenannten „Stammgesetze“ und „Stammverordnungen“ - und deren Änderungen sowie Wiederverlautbarungen) publiziert werden. Daneben sollte das Bundesgesetzblatt für die Kundmachung sonstiger Rechtsvorschriften weiterhin bestehen bleiben. Als weiteres Hilfsmittel für eine Rechtsbereinigung war darüber hinaus auch eine Neuordnung des Wiederverlautbarungsrechtes durch Erweiterung der Wiederverlautbarungsermächtigung in Aussicht genommen.

Das Begutachtungsverfahren hat ein negatives Ergebnis gebracht. Maßgebend dafür waren vor allem die behaupteten technischen Probleme des Lose-Blatt-Systems sowie Bedenken, daß bei dem in Aussicht genommenen System der historische Rechtsbestand unzureichend dokumentiert würde.

Im August 1978 wurde mit dem Entwurf eines Bundes-Kundmachungsgesetzes ein neuerlicher Versuch einer Rechtsbereinigung unternommen. Danach war - um dem Einwand der unzureichenden Dokumentation des historischen Rechtsmaterials Rechnung zu tragen - eine Doppelkundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes, und zwar sowohl in einer systematisch geordneten, im Lose-Blatt-System erscheinenden Bundesrechtssammlung als auch im Bundesgesetzblatt, vorgesehen. Auch zu diesem Entwurf hat das Begutachtungsverfahren - und zwar gerade im Hinblick auf diese Doppelkundmachung - bedauerlicherweise ein negatives Ergebnis gebracht.

In der Überzeugung, daß die Fülle der Rechtsvorschriften bereinigende Maßnahmen erzwingt, hat das Bundeskanzleramt im Jahre 1980 ein neues Konzept für die Bewältigung dieses Problem es entwickelt.

Solange eine systematische Kundmachung von Rechtsvorschriften auf ihrem jeweils letzten Stand nicht realisierbar erscheint, sollte zumindest gewährleistet sein, daß die **Fundstellen** der Rechtsvorschriften des Bundes rasch und zuverlässig aufgefunden werden können. Zu diesem Zweck soll ein systematisch geordneter „Index des Bundesrechts“, der eine

Übersicht über die gesamte Rechtsordnung des Bundes gewährleistet, geschaffen werden. Der Index soll das Bundesgesetzblatt als Einrichtung zur chronologischen Kundmachung von Rechtsvorschriften unberührt lassen und gleichsam neben diesem eingerichtet werden. Im Gegensatz zum Bundesgesetzblatt soll ihm keine Authentizität, sondern lediglich offiziöser Charakter zukommen.

Als ergänzende Maßnahme ist an eine Intensivierung der Wiederverlautbarungstätigkeit gedacht. Voraussetzung dafür wäre die Beseitigung jener Hindernisse, die bisher eine optimale Benützung dieses Instrumentes erschwert haben: Neben mangelnden organisatorischen Voraussetzungen gilt das vor allem für die eingeschränkte Ermächtigung zur Wiederverlautbarung sowie die Zuständigkeit der **gesamten** Bundesregierung als Wiederverlautbarungsorgan.

Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften

Im Berichtszeitraum wurden von der Bundesregierung folgende Bundesgesetze wiederverlautbart:

- 1975: Strafprozeßordnung 1975 (StPO)
- 1977: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG)
- 1978: Wehrgesetz 1978
- 1979: Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik
Presseförderungsgesetz 1979

Die relativ geringe Anzahl wiederverlautbarter Rechtsvorschriften ist auf die bereits skizzierten Probleme des Wiederverlautbarungsrechtes zurückzuführen.

Durch die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Novelle zum B-VG (427 BlgNR XV. GP) ist in Aussicht genommen, die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften insbesondere dadurch zu vereinfachen, daß die Ermächtigung zur Wiederverlautbarung inhaltlich erweitert und die Kompetenz zur Wiederverlautbarung von der Bundesregierung auf den Bundeskanzler gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister übergeht.

Verbesserung der Rechtssetzungstechnik

Das Bundeskanzleramt hat bei seiner Begutachtungstätigkeit von jeher den Problemen einer optimalen rechtstechnischen Gestaltung von Rechtsvorschriften besonderes Augenmerk geschenkt. Die dabei entwickelten Grundsätze wurden 1970 zu „Richtlinien für die einheitliche rechtstechnische und sprachliche Gestaltung von Rechtsvorschriften, deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist (Legistische Richtlinien 1970)“ zusammengefaßt. Diese Richtlinien haben sich in der Folge als hervorragendes Instrument der Gesetzestechnik für die mit der Gestaltung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften befaßten Dienststellen bewährt. Allerdings ließen die bei der Begutachtung von Rechtsvorschriften gewonnenen Erfahrungen und insbesondere die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Richtlinien aus dem Jahre 1970 im Laufe der Zeit als zum Teil überholt und in manchen ihrer Einzelregelungen als unzweckmäßig erscheinen.

Das Bundeskanzleramt ist daher im Jahre 1978 darangegangen, diese Richtlinien zu überarbeiten. Ein entsprechender Entwurf für neue legistische Richtlinien wurde einem umfangreichen Begutachtungsverfahren, an dem unter anderem neben den Bundesministerien insbesondere auch die parlamentarischen Klubs und die Ämter der Landesregierungen beteiligt waren und zahlreiche Anregungen und Vorschläge gemacht haben, unterzogen.

Die „Legistischen Richtlinien 1979“ leisten insoweit einen Beitrag zu einer umfassenden Rechts- und Verwaltungsreform, als die dadurch zu erwartende Verbesserung der Gesetzestechnik Rechtsvorschriften verständlicher macht und somit dem Einzelnen den Zugang zum Recht erleichtert. Überdies soll mit Hilfe der „Legistischen Richtlinien 1979“ jenen Vollzugsmängeln, die ihre Ursache in mangelhaften Rechtsvorschriften haben, vorgebeugt werden.

Durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. die Aufnahme eines Gegenstandes „Technik der Rechtssetzung“ in die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A - rechtskundiger Dienst oder Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie des Bundes) soll die Wirksamkeit der „Legistischen Richtlinien 1979“ verstärkt werden.

Das Bundeskanzleramt hat aber auch Bemühungen der Wissenschaft zur Lösung der Probleme der Rechtssetzungstechnik

nik gefördert. So hat sich - mit Unterstützung des Bundeskanzleramtes - ein Symposium an der Universität Innsbruck im Oktober 1979 mit Fragen der sozialintegrierten Gesetzgebung und eine Veranstaltung der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie im Mai 1980 mit Fragen der Planung der Gesetzgebung intensiv auseinandergesetzt.

Für die nächste Zeit ist in Aussicht genommen, die „Legistischen Richtlinien 1979“ durch die Herausgabe von Empfehlungen für die sprachliche Gestaltung und gegebenenfalls auch durch Richtlinien für die ADV-gerechte Gestaltung von Rechtsvorschriften zu ergänzen. Außerdem werden Überlegungen angestellt, wie die Wirkungsweise von Rechtsvorschriften, und insbesondere festgestellte Mängel, operational erfaßt werden können. Auch hiezu sollen ergänzende Empfehlungen ergehen.

Im übrigen bemüht sich das Bundeskanzleramt auch durch entsprechende Rundschreiben - etwa zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen der Länder, zur Durchführung des Verfahrens gemäß Art. 97 bzw. 98 B-VG oder zur praktischen Vorgangsweise beim Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG - um eine Verbesserung der Rechtssetzungstechnik.

1.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß im folgenden keineswegs sämtliche legistischen Maßnahmen des Bundes im Berichtszeitraum dargestellt werden. Die nachstehende Übersicht erfaßt vielmehr ausschließlich jene Rechtsänderungen, denen besondere verwaltungsreformatorische Relevanz zukommt. Dazu zählen vor allem die Ergebnisse der „Durchforschung der staatlichen Vorschriften und Verbote“, die Neukodifikation einzelner Rechtsbereiche, die bisher durch zersplitterte und daher unübersichtliche Vorschriften geregelt waren, sowie Rechtsänderungen, die entweder für den Einzelnen eine verbesserte Rechtsstellung gegenüber der Verwaltung, einen erleichterten Zugang zum Recht schaffen oder sonst eine besondere Verwaltungsvereinfachung, etwa im Sinne einer Reorganisation von Teilen der Bundesverfassung, bewirken.

Bundeskanzleramt

Die Novelle zum B-VG, BGBl. Nr. 302/1975, brachte u. a. mit der Möglichkeit der sogenannten Individualbeschwerde gegen Gesetze und Verordnungen sowie der Beschwerde gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt eine entscheidende Verbesserung des Rechtsschutzes des Einzelnen gegen Akte der Gesetzgebung und der Verwaltung.

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 101/1977, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wurde, bewirkte durch die Erleichterung der Delegationsmöglichkeiten beim Vollzug von Verwaltungsstrafen eine Verwaltungsvereinfachung. Die Erstreckung der Fristen für den Einspruch gegen eine Strafverfügung und für die Berufung gegen ein Verwaltungsstraferkenntnis auf jeweils zwei Wochen brachte eine Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen im Verwaltungsverfahren.

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 121/1977, über die Volksanwaltschaft wurde die Volksanwaltschaft als Organ zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes sowie - aufgrund entsprechender landesrechtlicher Regelungen - auch der Länder eingerichtet. Die Volksanwaltschaft hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens als ein besonders wirkungsvolles Instrument einer permanenten Verwaltungsreform erwiesen. Dies trifft vor allem auf ihre Berichtstätigkeit gegenüber dem Nationalrat zu, die - durch zahlreiche Reformvorschläge - gerade zur Beseitigung von Mängeln im Verhältnis zwischen Bevölkerung und Verwaltung beigetragen hat.

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, beide Ergebnisse wichtiger Neukodifikationen, werden an anderer Stelle ausführlich behandelt. Gleiches gilt für die Novelle, BGBl. Nr. 568/1979, zum Verwaltungsakademiegesetz, mit der der Zugang zur Verwaltungsakademie erleichtert wurde.

Ferner sind in diesem Zusammenhang folgende derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende legislative Vorhaben zu nennen:

Mit der Regierungsvorlage (427 BlgNR XV. GP) zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Wiederverlautbarung verfassungsgesetzlicher Vorschriften ermächtigt wird, soll insbesondere eine verfassungsrechtliche Ermächtigung für die Wie-

derverlautbarung des B-VG geschaffen und das Wiederverlautbarungsrecht neugeordnet werden.

Die Novelle zum AVG 1950 (160 BlgNR XV. GP) soll unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Schallträgern und den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung im Verwaltungsverfahren schaffen. Im Interesse einer verbesserten Rechtsstellung der Bürger steht die beabsichtigte Einführung einer Manuduktionspflicht und der Ausbau der Rechtsmittelbelehrung. Auch das Ziel, Zeugengebühren zuzuerkennen, dient den Interessen der Bürger.

Durch eine Regierungsvorlage (161 BlgNR XV. GP) über eine Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 sollen rayonsüberschreitende Amtshandlungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie der Einsatz der ADV bei der Erlassung von Strafverfügungen ermöglicht werden. Von diesen Maßnahmen ist im besonderen eine wirkungsvolle Entlastung der Verwaltungsstrafbehörden zu erwarten.

Mit der Regierungsvorlage (162 BlgNR XV. GP) für ein Zustellgesetz wird eine Vereinheitlichung der verschiedenen für die Zustellung maßgeblichen Rechtsvorschriften angestrebt. Auch diese legislative Maßnahme läßt einen bedeutenden Rationalisierungseffekt für die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Postverwaltung, erwarten.

Schließlich ist beabsichtigt, die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Strafvollstreckung in Verwaltungsstrafsachen, die Fragen offenlassen, neu zu fassen und die Probleme des Strafvollzuges in Verwaltungsstrafsachen umfassend zu regeln. Dadurch soll eine Erleichterung des Verfahrensganges bei der Durchführung des Strafvollzuges in Verwaltungsstrafsachen erzielt werden.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, wurde die Bundesregierung ermächtigt, bestimmten internationalen Organisationen, ständigen Vertretungen und Personen durch Verordnung oder durch Regierungsübereinkommen gewisse Vorrechte einzuräumen. Durch diese gesetzliche Ermächtigung konnte eine sehr wesentliche Verfahrensvereinfachung und damit eine bedeutsame Verwaltungs- und Zeitersparnis erzielt werden.

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 135/1979, über die Diplomatische Akademie, wurden die Organisation und die Aufgaben der Diplomatischen Akademie neu geordnet. Das Studium an der Akademie wurde von drei auf vier Semester verlängert, der Studienplan aber gleichzeitig gestrafft.

Durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 553/1979, wurde das Konsulargebührengesetz 1967 novelliert und damit der Konsulargebührentarif neu gefaßt und teilweise vereinfacht.

Im Rahmen der Durchforstung staatlicher Vorschriften und Verbote wurden zahlreiche organisationsinterne Vorschriften bereinigt (z. B. wurde die Pflicht zur vorgängigen Meldung von Reisen der Bediensteten in bestimmte Staaten aufgehoben) und damit zu einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwicklung des Dienstbetriebes beigetragen. Ferner darf in diesem Zusammenhang auf die vollständige Neufassung des „Handbuches für den österreichischen Auswärtigen Dienst“ verwiesen werden.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 239/1975, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wurde, wird den von Straßenprojekten unmittelbar betroffenen Personen Gelegenheit geboten, ihre Vorstellungen zur Trassenführung von Bundesstraßen in einem frühen Verfahrensstadium zu äußern. Außerdem ist damit die Möglichkeit geschaffen, Aufwendungen zu tätigen, die dem Schutz der Straßenanlieger vor verkehrsbedingten Emissionen dienen.

Sowohl das Verfahren zur Trassenfestlegung, wie auch die Bestimmungen über die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Straßenanlieger durch Verkehrseinflüsse sollen durch eine bereits in Ausarbeitung befindliche weitere Novelle zum Bundesstraßengesetz verbessert und ausgebaut werden.

Mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1979, wurde das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht vereinheitlicht. Damit konnte eine Reihe älterer Rechtsvorschriften, vorwiegend deutscher Herkunft, die mit zahlreichen Zweifelsfragen hinsichtlich Geltung und Rang innerhalb der Rechtsordnung belastet waren, aufgehoben werden.

Bundesministerium für Finanzen

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl.Nr. 673/1978, wurde der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 neu geregelt. Die damit verbundene Auflassung einer Vielzahl ineffizienter Zweckzuschüsse kam nicht nur der Forderung nach Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen, sondern ermöglichte auch eine entscheidende Verbesserung der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Wasserwirtschaftsfonds.

Durch die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl.Nr. 637, das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1978, und die Rahmenrichtlinien der Bundesregierung vom 7.6.1977 für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln wurden Teilbereiche des Haushaltsrechts einer Neuregelung unterworfen.

Durch die 10. Zolltarifgesetznovelle, BGBl.Nr 636/1977, und die im Zusammenhang damit neugefaßten Zollbegünstigungslisten konnten wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen auch für die Wirtschaft erzielt werden. Anlässlich der Novellen zum Zolltarifgesetz, zum Umsatzsteuergesetz sowie aufgrund verschiedener Änderungen von Zollsätzen wurde der „Österreichische Gebrauchs-Zolltarif“ stets durch Neuauflagen (1975, 1978 und 1980) neu zusammengefaßt und übersichtlich gestaltet. Mit dem 1979 herausgegebenen Zusatzband zu den Erläuterungen zum Österreichischen Zolltarif wurde die Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Zolltarifs wesentlich verbessert und durch die gleichzeitige Auflassung von 350 tarifari-schen Erlässen bedeutende Vereinfachungen erzielt. Eine weitere umfassende Novelle zum Zollgesetz ist in Aussicht genommen. Sie soll eine Entlastung des Rechtsbestandes bringen und den Weg für eine Wiederverlautbarung ebnen.

Mit dem Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, und dem Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, wurden im Berichtszeitraum Teilbereiche des Verbrauchssteuerrechtes und des Monopolwesens neukodifiziert. Damit wurden einige noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Rechtsvorschriften entbehrlich. Durch das Finanzausgleichsgesetz 1979 wurden auch einige ältere Rechtsvorschriften über die Zuckersteuer und Salzsteuer sowie das Gesetz, StGBI. Nr. 125/1919, über die Weinsteuer aufgehoben.

Die Vorschriften auf dem Gebiete des Branntweinmonopols und der Branntweinsteuer werden durchforstet und neu gefaßt werden.

Mit der bisher umfangreichsten Novelle zur Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 151/1980, wurde eine weitgehende Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabeverfahrens erreicht und eine automationsgerechte Gestaltung des Abgabeneinhebungs- und Verrechnungswesens ermöglicht.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 320, wurden die Veranlagungsbestimmungen der §§ 40 bis 42 des Einkommensteuergesetzes 1972 automationsgerecht gestaltet. Durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 645, wurden die Kinderabsetzbeträge durch erhöhte Familienbeihilfen ersetzt und dadurch die Zweigleisigkeit bei der Berücksichtigung von Kindern sowohl im steuerlichen Bereich als auch auf dem Gebiete des Familienlastenausgleichs weitestgehend vermieden.

Auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes wurden die Daten des Grundvermögens in die ADV einbezogen. Hiedurch wird eine zeitnähere Bewertung des Grundbesitzes ermöglicht. Damit verbessert sich die Serviceleistung der Finanzverwaltung für verschiedene Selbstverwaltungskörper.

Durch die Novelle zum Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 668/1976, wurden für den Gebührenschuldner Verfahrenserleichterungen geschaffen. In einer künftigen Novelle soll die Anzahl der zur Gebührenbemessung anzuzeigenden Rechtsgeschäfte verringert und damit eine Entlastung sowohl für die Abgabenschuldner als auch für die Finanzverwaltung bewirkt werden.

Durch das Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979, das Sparkasengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, das Wertpapier-Emissionsgesetz, BGBl. Nr. 65/1979, und neue Rechtsvorschriften für die Versicherungsaufsicht wurden wichtige Bereiche des Kredit- und Versicherungswesens neukodifiziert.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Im Gesundheitswesen wurden eine Reihe wichtiger Neukodifikationen vorgenommen. An erster Stelle ist das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zu nennen, weiters das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, das Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr.

427/1975, sowie das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, und schließlich die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390.

Folgende wichtige Neukodifikationen sind geplant bzw. in parlamentarischer Behandlung:

Die Regierungsvorlage eines Fleischbeschaugesetzes (1 BlgNR XV. GP) steht derzeit in parlamentarischer Behandlung. Ferner werden Entwürfe für ein Arzneimittelgesetz, ein neues Ärztegesetz, ein Umweltschutzgesetz, ein Umweltchemikaliengesetz und ein Bundesgesetz über veterinärmedizinische Bundesanstalten ausgearbeitet werden.

Außerdem soll durch eine Änderung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und den Wasserwirtschaftsfonds dem Anliegen einer leistungsgerechten Finanzierung verstärkt Rechnung getragen werden.

Die im Zuge der Durchforstung staatlicher Vorschriften und Verbote unter anderem eingebrachten Regierungsvorlagen für Bundesgesetze mit denen das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken und das Bundesgesetz über sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle aufgehoben werden, stehen derzeit in parlamentarischer Behandlung (472, 473 BlgNR XV. GP).

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und die dazu ergangenen Novellen haben dieses Rechtsgebiet zweckentsprechend bereinigt und die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnungen ältere Rechtsvorschriften zu ersetzen. In diesem Sinne wurden bereits für 45 gebundene Gewerbe und für 16 konzessionierte Gewerbe neue Befähigungsnachweisverordnungen erlassen. Für Handwerke wurde die „Allgemeine Meisterprüfungsordnung“, BGBl. Nr. 356/1979, erlassen, die die grundsätzlichen Bestimmungen für die Meisterprüfungen aller Handwerke regelt und damit eine Fülle von Spezialregelungen entbehrlich macht.

Das Berufsausbildungsgesetz und insbesondere die dazu ergangene Novelle, BGBl. Nr. 232/1978, haben wesentlich zu einer Bereinigung des Berufsausbildungsrechtes beigetragen. Überholte Rechtsvorschriften wurden durch neue ersetzt. Auf diese Weise konnten z. B. bereits für 98 vH der Lehrlinge neue, zeitgemäße Berufsbilder geschaffen werden.

Durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, und die dazu ergangenen Novellen, BGBl. Nr. 271/1978 und BGBl. Nr. 288/1980, wurden verschiedene preisrechtliche Bestimmungen zusammengefaßt und vereinheitlicht. Insbesondere wurden die unübersichtlichen Bestimmungen über die Preisersichtlichmachung durchforstet und eine wesentliche Rechtsbereinigung erzielt.

Bundesministerium für Inneres

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 76/1980, wurden polizeiliche Befugnisse an der sogenannten grünen Grenze an Organe der Zollwache übertragen und damit ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung erzielt. Außerdem wurden im Berichtszeitraum durch Verordnungen des Bundesministers für Inneres Grenzübergänge gegenüber der ČSSR, Jugoslawien und Ungarn sowie alpine Touristenübergänge gegenüber Italien und der Schweiz geöffnet.

Dem erhöhten Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre tragen ein Grundsatzerlaß über die Erteilung von Auskünften bzw. Mitteilungen an Privatpersonen und an Massenmedien im Polizei- und Gendarmeriebereich, sowie das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 331/1976, über Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts und eine Novelle zum Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 336/1979, Rechnung.

Bundesministerium für Justiz

Mit der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Jahr 1975, der Neuordnung des Kindschaftsrechts im Jahr 1977 und den Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts im Jahr 1978 wurde die grundlegende Neugestaltung des aus dem Jahr 1811 stammenden Familienrechts fortgesetzt und vollendet. Durch die Zusammenfassung einschlägiger Vorschriften und die Aufhebung überholter Normen hat dieses Reformwerk wesentlich zu einer Rechtsbereinigung beigetragen.

Mit dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBl. Nr. 417, dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978, dem Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, sowie dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, wurden die einschlägigen Rechtsmaterien neukodifiziert.

Die Regierungsvorlagen für ein Mediengesetz (2 BlgNR XV. GP) und ein neues Mietrechtsgesetz (425 BlgNR XV. GP), die wichtige Neukodifikationen bringen sollen, stehen derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Außerdem ist geplant, durch ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für Behinderte den Rechtsschutz für psychisch Kranke und Behinderte zu verbessern und damit die aus 1916 stammende Entmündigungsverordnung durch zeitgemäße Vorschriften zu ersetzen. Durch eine Novelle zur ZPO soll das zivilgerichtliche Verfahren (z. B. durch einheitliche Fristen) vereinfacht und gestrafft werden. Durch ein Strafverfahrensänderungsgesetz soll die Verfahrenshilfe in Strafsachen (z. B. durch Erweiterung der Belehrungspflicht) ausgebaut und die Pflichtverteidigung erweitert werden.

Im Rahmen der Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote ist geplant, auf verschiedene Eheverbote und Eheschließungsvoraussetzungen zu verzichten, die Einschränkungen der elterlichen Rechte der Mutter eines unehelichen Kindes zu beseitigen und die rechtlichen Beschränkungen psychisch Kranker und Behinderter besonders auch im Zusammenhang mit ihrer Anhaltung in einer Krankenanstalt, abzubauen.

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft

Mit dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, wurde ein wichtiges Teilgebiet des Verwaltungsrechts neukodifiziert. Damit wurden Vorschriften abgelöst, die zum Teil aus dem vergangenen Jahrhundert stammen. Die Neuordnung dieser bisher sehr zersplitterten Materie stellt einen bedeutenden Beitrag zur Rechtsbereinigung dar.

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 610/1977, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ übertrug den Österreichischen Bundesforsten die Verwaltung aller im Eigentum des Bundes stehenden Waldflächen, die nicht überwiegend anderen Zwecken als der forstwirtschaftlichen Produktion dienen. Damit wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Grundstücke geschaffen.

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 448/1980, über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz) wurde die Einrichtung eines Informationssystems

ermöglicht, das die aus verschiedenen Quellen - wie Agrarstatistik, Bundesmineralölsteuervergütung und Förderungsdaten - stammenden Informationen datenschutzkonform in einer rationellen Weise sammelt, verarbeitet und laufend fortführt. Diese Datensammlung stellt nicht nur eine wertvolle Planungs- und Entscheidungsgrundlage dar, sie bietet auch die Voraussetzungen für bessere Serviceleistungen für die bäuerlichen Betriebe, besonders auf dem Förderungssektor.

Durch die Marktordnungsgesetznovelle 1980 wurde eine nicht zweckentsprechende Berufungsmöglichkeit gegen Verwarnungen wegen Übertretungen im Bereich der Milchwirtschaft beseitigt und damit eine maßgebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Durch die Viehwirtschaftsgesetznovelle 1980 wurden die überflüssigen und nicht gehandhabten Rechtsinstitute der Ein- und Ausfuhrpläne beseitigt und durch die Einrichtung eines Verlautbarungsblattes die Voraussetzungen für eine breit gestreute Verlautbarung von Verordnungen und Bekanntmachungen der Vieh- und Fleischkommission geschaffen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Mit Kundmachung im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 150/1978, wurde das Wehrgesetz als Wehrgesetz 1978 wiederverlautbart und damit ein wichtiger Rechtsbereinigungseffekt erzielt.

Durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 43/1979, wurden die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) neu erlassen und damit die Voraussetzung für ihre einfachere Handhabung im militärischen Dienstbetrieb geschaffen.

Mit dem Ziel der Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote hat das Bundesministerium für Landesverteidigung Mitte 1979 eine interne Kampagne unter dem Titel „Entbürokratisierung“ in die Wege geleitet.

Ein besonderer Schwerpunkt dieser Aktion ist die Überprüfung des gesamten Erlaßbestandes mit dem Ziel, einerseits überholte Erlässe außer Kraft zu setzen und andererseits Erlässe, welche weiter bestehen, neu und übersichtlich zu gestalten, indem sie unter Einarbeitung aller erforderlichen Berichtigungen neu herausgegeben werden. Derzeit ist die Überprüfung des Erlaßbestandes von 1970 bis 1980 im Gang.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Mit dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wurden wichtige Teilbereiche des Sozialversicherungsrechts neukodifiziert.

Im übrigen bemüht sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine administrationsgerechte Gestaltung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen 13 zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit.

Durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, wurde diese Rechtsmaterie erstmals umfassend geregelt. Die bis dahin anzuwendende reichsdeutsche „Verordnung über ausländische Arbeitnehmer“ konnte aufgehoben werden.

Mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 609/1977, wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz als Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) wiederverlautbart.

Darüber hinaus wurde durch die Verordnung, BGBl. Nr. 696/1976, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer eine Reihe von bestehenden Verboten aufgehoben. Im Bereiche des Kriegsopferversorgungsgesetzes wurden zahlreiche Vorschriften vereinfacht.

Im Sinne einer weiteren Bereinigung des Arbeits- und Sozialrechts ist in Aussicht genommen, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz neu zu erlassen.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Durch die Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 231/1977, wurde für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen ein eigenes Verfahrensrecht geschaffen und damit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, die auch den Schülern und Eltern Vorteile bringt, erzielt.

Bundesministerium für Verkehr

Im Zuge der schrittweisen umfassenden Neukodifikation des Schiffsverkehrsrechts wurden die Vorschriften für die Schifffahrt

auf dem Bodensee (Übereinkommen, BGBl. Nr. 632/1975 sowie BGBl. Nr. 633/1975, und ergänzende innerstaatliche Vorschriften, BGBl. Nr. 65/1976) und das Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz, BGBl. Nr. 533/1978, mit welchem das Konzessionswesen in der Binnenschifffahrt den heutigen Verhältnissen angepaßt wurde, neu gefaßt. Eine Neukodifikation des Seeschiffahrtsrechtes ist in Aussicht genommen.

Im Kraftfahrwesen, Straßenverkehrswesen und im Zivilluftfahrtswesen wurden zahlreiche Verfahrensvereinfachungen und Einsichtsrechte im Interesse der Parteien geschaffen. Mit der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, wurden durch die Abkürzung des Instanzenzuges in Angelegenheiten des Führerscheinentzuges die Voraussetzungen für eine reduzierte Verfahrensdauer geschaffen. Im Bereich der Straßenverkehrsordnung wurden durch die 6. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, für stark gehbehinderte Personen Erleichterungen beim Halten und Parken ermöglicht.

Im Rahmen der Durchforstung von Rechtsvorschriften konnten maßgebliche Erleichterungen im Flugwesen (z. B. Ersatz des Hängegleiterpilotenscheines durch eine bloße Schulbestätigung für Flüge unter 150 m durch die LVR-Novelle, BGBl. Nr. 503/1980) und im Straßenverkehr (z. B. Beseitigung der Doppelbestrafung bei bestimmten Parkvergehen durch die 8. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 616/1977) bewirkt werden; außerdem wurde die Einzelbetriebsbewilligungspflicht für bewegliche CB-Funkanlagen beseitigt.

Durch Novellen zum Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975, 618/1977 und 646/1978, sowie zur Postordnung, BGBl. Nr. 648/1975 und 689/1977, wurden eine Reihe von Vereinfachungen und Verbesserungen für den Postbenutzer geschaffen (z. B. Erhöhung der Ersatzzustellgrenze, Vereinfachung der Verpackungsvorschriften für bestimmte Wertpakete, verschiedene Versanderleichterungen). Eine weitere Novelle zum Postgesetz, BGBl. Nr. 561/1980, sieht u. a. eine Verbesserung der Ersatzleistungen der Post vor. Außerdem ist eine Neukodifikation der in der Rundfunkverordnung geregelten Materie in Vorbereitung. Sie wird z. B. den Wegfall von Zusatzbewilligungen zur Folge haben.

Es ist in Aussicht genommen, im Bereich des Luftfahrtrechtes auf verschiedene Bewilligungs- und Anmeldepflichten zu verzichten. Außerdem ist die Kodifikation aller administrativen und

technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Schlepliften geplant.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Durch das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 443/1978, wurde das Hochschulwesen grundlegend neu geordnet. Durch die Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 85/1978, wurden für die künstlerischen Hochschulen dem UOG vergleichbare Regelungen geschaffen.

Durch die 5. und 6. Novelle zum Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 228/1977 und BGBl. Nr. 425/1979, wurde ein neues, verwaltungsvereinfachendes System der Beurteilung sozialer Bedürftigkeit der Studierenden eingeführt, sowie eine Ausweitung der Einkommensgrenze und eine Anhebung der Studienbeihilfenhöhen vorgenommen.

Die Bundesregierung hat durch die am 2.9.1979 beschlossenen Rahmenrichtlinien betreffend die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen auch diesen Bereich vereinheitlicht. Eine Neuordnung der Forschungsorganisation, die auch die Grundlage für eine Organisationsreform verschiedener Bibliotheken des Ressortbereiches schaffen soll, wurde mit dem Entwurf eines Forschungsorganisationsgesetzes, in Angriff genommen. Er wird bereits als Regierungsvorlage (214 BlgNR XV.GP) vom Nationalrat behandelt.

Es ist in Aussicht genommen, das unübersichtliche und schwer handhabbare Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung zu novellieren und das Statut betreffend die Organisation des Bundesdenkmalamtes zu überarbeiten.

2. VERBESSERUNG DES PERSONALSYSTEMS

2.1. Allgemeines

Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes

Mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, wurde die Dienstrechtsreform abgeschlossen. Während die

mit dem BDG, BGBl. Nr. 329/1977, gesetzte erste Etappe in erster Linie die Vielfalt an Dienstzweigen vereinfachte und damit nicht nur für Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit, sondern auch für eine breitere Einsatzmöglichkeit der Bediensteten sorgte, ergänzte die zweite Etappe systematisch verschiedene Teilbereiche zu einem umfassenden Dienstrechtssystem. Schwerpunkte des 2. Teiles waren Regelungen über die Dienstpflichten, und zwar insbesondere über die Unterstützungs- und Informationspflicht der Beamten sowie über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Das BDG hat auch die Ernennungserfordernisse der Bundesbeamten gestrafft und übersichtlicher gestaltet sowie die 8 Verwendungsgruppen der Lehrer auf 6 reduziert. Durch die Reform hat sich das Mitwirkungsrecht des Beamten im Leistungsfeststellungsverfahren bedeutend verbessert. Die Anzahl der jährlichen Leistungsfeststellungsverfahren konnte durch die Neuregelung überdies um etwa 20 000, das sind mehr als die Hälfte, vermindert werden. Die Reform des Disziplinarrechtes führte zu einer Verringerung der Zahl der Disziplinarkommissionen und des Umfangs der Disziplinarsenate, sowie zu einem abgekürzten Verfahren und zum Ausschluß einer Doppelbestrafung.

Durch das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, wurde eine Vereinheitlichung des Dienstrechtes für die Land- und Forstarbeiter des Bundes herbeigeführt. Die Geltung zahlreicher Bundesgesetze sowie von Teilen von Landarbeitsordnungen und Berufsausbildungsordnungen hatte zu einer Rechtszersplitterung geführt. Durch die gesetzliche Neuregelung gelten nunmehr für alle Land- und Forstarbeiter des Bundes einheitliche Vorschriften.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 136/1979 wurde das Dienst- und Besoldungsrecht für Richter und Staatsanwälte neu geordnet. Das frühere Standesgruppensystem wurde durch ein der Gerichtsorganisation angepaßtes Gehaltsgruppensystem ersetzt. Die Zahl der Ernennungsakte wurde durch die Beschränkung auf die erstmalige Ernennung sowie auf bestimmte Funktionswechsel und -betrauungen auf ein Mindestmaß reduziert und die Amtstitel der Richter wurden beseitigt. Die automatische Vorrückung in jeweils einer der drei neugeschaffenen Gehaltsgruppen, ergänzt durch ein differenziertes, klar geordnetes Zulagensystem, entspricht besoldungsrechtlich dem neugeschaffenen Dienstrecht. Die Überschaubarkeit und leichte Administrierbarkeit des neuen Dienst- und

Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte trägt damit maßgeblich zu einer verwaltungsökonomischen Personalbewirtschaftung bei.

Von den zahlreichen Novellen zum Gehaltsgesetz war insbesondere die 31. Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, verwaltungsreformativ bedeutsam. Durch sie wurde die Besoldung der Hochschulassistenten an die Besoldung der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 angeglichen. Außerdem wurde das System der Verwendungszulage für Universitäts- bzw. Hochschulassistenten in einer Weise geändert, daß die notwendigen Ermittlungsverfahren auf ein Mindestmaß eingeschränkt wurden.

Die in diesem Sinne ebenfalls bedeutsame 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, brachte einen Entfall des Überstellungsabzuges bei Überstellung in die Verwendungsgruppe B und gleichwertige Gruppen.

Über diese Teilmaßnahmen hinaus ist eine allgemeine Neuordnung des vielfach noch immer sehr zersplitterten Besoldungsrechtes vorgesehen. Der erste Reformschritt wird bei den Beziehern kleinerer Einkommen, wie den Bediensteten der Verwendungsgruppen E, D und C und in handwerklicher Verwendung ansetzen. Der Ersatz von bisher drei Dienstklassen durch ein übersichtliches Laufbahnschema soll die Zahl der verwaltungsaufwendigen Beförderungsakte erheblich reduzieren. Damit werden jährlich mehr als 5 000 Verwaltungsverfahren wegfallen. Die Neuregelung soll ab 1. Juli 1981 in drei Etappen wirksam werden, die Verwaltungsvereinfachung wird jedoch sofort nach Abschluß der Überleitung eintreten. Danach sollen weitere Reformschritte folgen und zu einem rein funktionsabhängigen und damit verstärkt leistungsorientierten Besoldungssystem führen, das wesentlich einfacher als bisher gehandhabt werden kann.

Es ist auch in Aussicht genommen, den veränderten Bedingungen an den Universitäten und Hochschulen durch ein neues Hochschullehrerdienstrecht Rechnung zu tragen, das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer zu novellieren und zu vereinfachen sowie das individuelle und kollektive Arbeitsrecht der Bediensteten an den Bundestheatern zu erneuern. Diese Vorhaben sind - so wie bisher - in den generellen Belangen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu realisieren.

Weiterentwicklung des Ausbildungswesens

Durch das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 568/1978, wurde als wesentliche Weiterentwicklung des Ausbildungswesens des Bundes eine Verwaltungsakademie geschaffen.

Der Verwaltungsakademie wurden mehrfach Schulungsaufgaben übertragen:

Sie bietet Lehrgänge für die Grundausbildung (dzt. für den rechtskundigen Dienst, die Verwendungsgruppe B - auch für den Rechnungsdienst -, C, D u P 3, sowie für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung) an. Ihr obliegt in dreisemestrigen Kursen die Ausbildung von Bundesbediensteten für den Aufstieg in höhere Verwendung. Außerdem führt die Verwaltungsakademie des Bundes noch die Fortbildung von Führungskräften in mehrwöchigen Kursen über Kommunikation, Führungsverhalten, Organisationstheorie, Planung und Organisationsentwicklung durch und bietet im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung laufend umfangreiche Schulungen an. Insbesondere die berufsbegleitende Fortbildung stellt ein verwaltungsreformerisch besonders wichtiges Instrumentarium z. B. in Form von Lehrgängen über Verbesserung der Rechtsetzungstechnik, Reorganisation der Bundesdienststellen, ADV-Einsatz in der Bundesverwaltung, Informationswesen, Publikumsverkehr und Kundendienstverhalten etc. dar. Die Verwaltungsakademie hat ihre Lehrtätigkeit im Oktober 1976 aufgenommen und ist mittlerweile nach Inkrafttreten der notwendigen Durchführungsverordnungen in allen ihr übertragenen Bereichen tätig.

Wurden etwa 1976 im Rahmen der verschiedenen Grundausbildungslehrgänge noch insgesamt 79 Bedienstete geschult, so waren dies 1977 insgesamt 119, 1978 insgesamt 113, 1979 insgesamt 329 und 1980 bis zum Frühjahr insgesamt 318 Teilnehmer.

Im Rahmen der Führungskräfte bzw. Führungskräftefortbildung wurden bis zum Frühjahr 1980 125 Teilnehmer fortgebildet.

Eine große Anzahl von Bediensteten (und zwar jährlich jeweils mehr als 1000 Bedienstete) konnte auch mit der mit Herbst 1977 begonnenen berufsbegleitenden Fortbildung erreicht werden.

Durch die oben genannte Novelle zum Verwaltungsakademiegesetz wurde der Zugang zur berufsbegleitenden Fortbildung bzw. zum Aufstiegskurs erleichtert.

Sonstige Maßnahmen auf dem Personalsektor

Um die Integration neuer Mitarbeiter in der Bundesverwaltung zu fördern, wurde im Jahre 1978 die Broschüre „Verwaltungsdienst - Einführung und Hilfe für unsere neuen Mitarbeiter“ vom Bundeskanzleramt herausgegeben. Die Broschüre soll neue Mitarbeiter mit den Grundsätzen der Arbeitsorganisation vertraut machen und auf die Besonderheiten des Dienstes in der Bundesverwaltung hinweisen. In diesem Sinne beschreibt die Broschüre die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines öffentlich Bediensteten näher und enthält Ausführungen zur arbeitsteiligen Organisation der Bundesverwaltung, zum Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern, über den Dienstweg, über Delegation, Information und Dokumentation sowie letztlich auch Empfehlungen zur Arbeits- und Kommunikationstechnik.

Das Bundeskanzleramt hat im Jahre 1979 bei allen Bundesministerien die Reaktionen der neu eintretenden, aber auch der älteren Bediensteten und der Schulungsbeamten auf die Broschüre erhoben. Das Umfrageergebnis zeigte, daß die Broschüre weitgehend positiv aufgenommen wurde und den neuen Mitarbeitern eine informative Orientierungshilfe brachte. Für Anfang des Jahres 1981 ist unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen eine Neuauflage der Broschüre in Aussicht genommen.

Zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst wurde Anfang 1980 eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Frau Staatssekretär Johanna DOHNAL eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe hat nicht nur Empfehlungen für die Textierung von Stellenausschreibungen des Bundes herausgegeben und die Situation der Frauenbeschäftigung sowie die Beteiligung der Frauen an Leitungspositionen analysiert, sondern sich auch um die Einrichtung einer Frauenservicestelle und das Anbot spezieller Fortbildungsseminare bemüht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau, Heft 11/1979, herausgegebene

Studie über „Die Situation der Frau im Bundesdienst - Historische Entwicklung und empirische Standortbestimmung“ hingewiesen.

Auf dem Sektor des Personalwesens kommt neben der Neuordnung des Besoldungswesens und der Weiterentwicklung des Ausbildungswesens der Leistungssteigerung durch verstärkte Motivation der Bediensteten im öffentlichen Dienst, gerade auch vom verwaltungsreformatorischen Standpunkt aus, erhöhte Bedeutung zu.

Untersuchungen haben die Erfahrungen der Praxis bestätigt, daß beispielsweise das (nicht nur monetäre) Anerkennen von Leistungen, die regelmäßige Information der Bediensteten sowie deren verstärkte Beteiligung am Entscheidungsprozeß die Arbeitszufriedenheit fördern, und somit die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Bediensteten erheblich steigern.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß diesem Teilgebiet der Personalführung in Zukunft größere Bedeutung zukommt. Es wird zu prüfen sein, inwieweit durch die Anpassung der Führungsinstrumente an die Erfordernisse einer modernen Verwaltung deren Leistungsfähigkeit gesteigert werden kann. Da sich nicht nur der Umfang, sondern auch die Natur der Staatsaufgaben ständig wandeln, wird es notwendig sein, die Führungsinstrumente den veränderten Aufgabenstellungen anzugleichen. Ein zeitgemäßer Führungsstil, der qualifizierte Bedienstete vermehrt am Entscheidungsprozeß beteiligt, wird die Leistungsbereitschaft der Bediensteten fördern und damit zu einer effizienteren Bewältigung der Aufgaben führen.

2.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Durch Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 687/1977, betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im höheren oder gehobenen Dienst des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, wurden die Aufnahmebedingungen übersichtlicher gestaltet und der Zugang zum höheren und gehobenen Dienst erleichtert.

Die Reform des Studiums an der diplomatischen Akademie bewirkte auch eine bessere Vorbereitung der an der Aufnahme in den höheren Dienst des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten interessierten Hörer auf ihre spätere Berufslaufbahn. Durch eine breit gestreute, verstärkte Information der Öffentlichkeit über Verwendungen und Berufsaussichten im auswärtigen Dienst wird für eine umfassende Rekrutierung von Nachwuchskräften gesorgt und damit ein Korrelat zur Formalisierung des Auswahlverfahrens gesetzt.

Die Grundausbildung wurde durch ein eigenes Vortragsprogramm ressortspezifisch vertieft und verbessert. Die Sprachaus- und -fortbildung der Bediensteten des höheren und gehobenen Dienstes wurde durch verschiedene Maßnahmen gefördert und somit die berufliche Mobilität der Bediensteten erhöht.

Bundesministerium für Finanzen

Für Angehörige der Zentralstelle wurde in letzter Zeit die wissenschaftliche Fortbildung durch Vortragsveranstaltungen, ressortspezifische Seminare und Sprachkurse intensiviert. Zur Fortbildung der Ressortangehörigen im Sinne einer Anpassung an die sich rasch ändernden Verhältnisse in der Wirtschaft wurde von einer Arbeitsgruppe ein umfassendes, interdisziplinäres, an volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhängen orientiertes, wissenschaftliches Bildungskonzept erarbeitet.

Für Bedienstete nachgeordneter Dienststellen steht ein umfangreiches Fortbildungsangebot, z. B. eine Führungskräfteausbildung, Fortbildung von Organisationsleitern, Ergänzungslehrgänge für Betriebsprüfer, Fortbildungslehrgänge auf den verschiedensten Gebieten des Abgabewesens, Speziallehrgänge auf verschiedenen Rechtsgebieten und berufspädagogische Seminare, zur Verfügung.

Zur Fortbildung des ADV-Personals der Finanzverwaltung wurde 1978 ein automationsunterstütztes Schulungsinformationssystem entwickelt. Je nach ihrer ADV-Funktion werden die Bediensteten gezielt über die sie betreffenden Kurse informiert und 14 Arbeitstage pro Jahr für eine ADV-bezogene Fortbildung freigestellt. Die Schulungen für die ADV-Grundausbildung und wesentliche Teile der funktionalen Ausbildung werden intern im Bundesrechenzentrum durchgeführt.

Im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen konnte durch die in den letzten Jahren erfolgte Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 eine weitgehende Eigeninitiative und mitverantwortliche Besorgung der Agenden durch dazu geeignete Bedienstete erreicht werden.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

In der Zentralstelle wurde eine Schulung für neu eingetretene Mitarbeiter eingeführt. Es ist in Aussicht genommen, die Information der Bediensteten über die Gesamtaktivitäten des Ressorts noch zu verbessern.

In Ausführung des Bundesministeriengesetzes 1973 wurde Ende 1975 für die Zentralstelle eine Geschäftsordnung erlassen. Mit der Regelung des Geschäftsablaufes, der Approbationsbefugnisse, der Stellvertretung und der Grundsätze für die Zusammenarbeit sollte das Konzept eines kooperativen Führungsstils verwirklicht werden.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Seit Herbst 1979 werden einmal jährlich Einführungskurse für neu eingetretene Kanzlei- und Schreibkräfte über die Organisation des Ressorts, die wichtigsten Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, Arbeitstechnik etc. mit ressorteigenen Vortragenden durchgeführt.

Bundesministerium für Inneres

Im Berichtszeitraum wurden einheitliche Vorschriften für die Grundausbildung für Wachebeamten, Gendarmerie-, Sicherheitswache- und Kriminaldienste unter Einbeziehung von psychologischen Eignungstests geschaffen. Die Grundausbildung für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, des Gendarmeriedienstes, des Sicherheitswachendienstes und des Kriminaldienstes erfolgt gemeinsam. Für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten werden auch Berufspsychologen herangezogen.

Zahlreiche Polizeipraktikanten wurden eingestellt und ausgebildet (dzt. 500 systemisierte Planstellen).

Neben der Neugestaltung des Organisations- und Geschäftsplanes für die Bundespolizeidirektionen wurden auch die Vorschriften über die Dienstkleidung und Ausrüstung der Bundespolizei neu geregelt; außerdem wurden Uniformen und Ausrüstung der Bundespolizei modernisiert.

Bundesministerium für Justiz

Im Jahre 1976 wurde ein neues Ausbildungsprogramm für Richteramtsanwärter erarbeitet. Während eines dreijährigen Ausbildungsdienstes sollen die Richteramtsanwärter die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erwerben. Ergänzt wird die Ausbildung durch die Praxis bei einem „Ausbildungsrichter“ bzw. „Ausbildungsstaatsanwalt“, wodurch nicht nur das erforderliche Wissen, sondern auch die nötige praktische Erfahrung vermittelt wird.

Im Rahmen der Richterfortbildung wird in nächster Zeit insbesondere die Fortbildung der mit familienrechtlichen Abteilungen betrauten Richter forciert werden. Schulungsschwerpunkt soll nicht nur der neue Rechtsstoff, sondern auch das „Umfeld des Familienrechts“, seine sozial-psychologische Einbettung im realen gesellschaftlichen Geschehen sein; die Familienrichter sollen auch mit Fragen der Soziologie, der Sozialarbeit, der Psychologie und der Medizin sowie mit Methoden moderner Kommunikations- und Vernehmungstechnik vertraut gemacht werden.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Ausbildungswesen wurde durch zahlreiche Grundausbildungsverordnungen weiter entwickelt, z. B. für die Stabsoffiziere, für Offiziere des Intendantendienstes, für Musikoffiziere und für Offiziere des höheren militärischen Dienstes.

Außerdem wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, BGBl. Nr. 322/1979, betreffend die Feststellung und Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 eine gezieltere Personalauswahl ermöglicht.

Zahlreiche weitere Grundausbildungsverordnungen z. B. für die Generalstabsausbildung, die Grundausbildung für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes, die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes, die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 und über die

Grundausbildung der Verwendungsgruppe C - Dienst in einer Unteroffiziersfunktion - sind in Aussicht genommen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Im Berichtszeitraum wurde ein zeitgemäßes Grundausbildungssystem mit einem eigenen Gegenstand „serviceorientiertes Verhalten“ eingeführt. Zu diesem verwaltungsreformatischen Anliegen werden auch im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung und der Führungskräftebildung laufend Veranstaltungen angeboten. Schwerpunkte der Führungskräftebildung sind ferner die Bereiche Kommunikation, kooperativer Führungsstil und Arbeitstechniken.

Im März 1976 wurde für die Zentralstelle eine Geschäftsordnung erlassen. Mit der Regelung der Ablauforganisation, der Approbationsbefugnis, der Stellvertretung und der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Bediensteten sollte das Konzept eines kooperativen Führungsstils verwirklicht werden. Ähnliche Geschäftsordnungen wurden auch für die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und Landesinvalidenämter erlassen.

Geschäftsordnungen für die Arbeitsinspektorate sind in Aussicht genommen.

Im Jahre 1978 wurde in der Zentralstelle eine Arbeitsgruppe „Motivation“ gebildet, die Vorschläge zur Hebung der Arbeits- und Leistungsmotivation der Ressortbediensteten erarbeitet hat. Im Rahmen einer Ressorttagung „Kooperatives Management im Sozialressort“ wurden im Oktober 1978 Probleme im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erörtert.

Im Bereich der Administrativabteilungen der Landesinvalidenämter wurden zahlreiche Bedienstete vom Verwaltungsbereich „Kriegsopferversorgung“ dem Bereich der Behindertenbetreuung (nach dem Invalideneinstellungsgesetz) zugewiesen.

Durch die Entwicklung von Arbeitsnormen für die Arbeitsbereiche der Landesinvalidenämter und durch die Erstellung von Einreihungsrichtlinien (Tätigkeitsbewertungen) wurde für eine zweckmäßigere Arbeitseinteilung und gerechtere Leistungsbewertung gesorgt. Es ist in Aussicht genommen, auf Grund von Stellenbeschreibungen auch die Arbeitsplätze im Bereich der Arbeitsinspektionen kommissionell zu untersuchen und zu bewerten.

Bundesministerium für Verkehr

Im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung konnte der Ausbildungsstoff der Grundausbildungsgänge aktualisiert, gestrafft und durch neue Lernbehelfe abgegrenzt werden. Eine Neuordnung der Grundausbildung, bei der das Schwergewicht von den Dienstprüfungen zu einer praxisnahen Ausbildung hin verlagert werden soll, wird vorbereitet.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung wurden insbesondere die im Kundenkontakt stehenden Bediensteten der ÖPTV in kundenorientiertem Verhalten geschult. Die Fortbildung auf dem Gebiet des Kundenservice wird weiter intensiviert. Im Bereich des Postautodienstes wurde eine Seminarreihe zum Thema „Betriebswirtschaft“ durchgeführt. Weitere Schwerpunkte der Aus- und Fortbildung bei der ÖPTV werden auf den zum Betrieb neuer, vollelektronischer Fernmelde-systeme notwendigen Kenntnissen liegen.

Die Österreichischen Bundesbahnen haben im Jahre 1976 den ersten Teil der Ausbildungs- und Prüfungsreform abgeschlossen. Bis voraussichtlich Anfang 1981 werden sämtliche Vorschriften über die eisenbahndienstlichen Ausbildungsgänge und Prüfungen in neuer Form vorliegen. Durch die Reform werden die Bediensteten nicht mehr laufbahnbezogen, sondern funktionsbezogen ausgebildet. Die Zahl der eisenbahndienstlichen Fach- und Dienstprüfungen wird von 79 auf künftig 57 Prüfungen reduziert werden können. Unter Wahrung der für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und der Mitarbeiter notwendigen Schulung konnte durch die Straffung der Ausbildungsinhalte die Unterrichtszeit um mehr als 10 vH gesenkt werden.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Im Berichtszeitraum wurden Schulungsseminare für Personalsachbearbeiter und Personalvertreter durchgeführt (z. B. 1975 ein Schulungsseminar für Personalreferenten, 1976 ein Seminar über Probleme der Mitwirkungsrechte im Sinne des Universitäts-Organisationsgesetzes sowie des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, 1976 mehrere Universitäts-Organisationsgesetz-Durchführungsseminare, 1978 ein Dienstrechtsseminar, 1979 ein Schulungsseminar in Personalvertretungsangelegen-

heiten, 1980 ein Seminar über Arbeitsplatzorganisation wissenschaftlicher Hochschulen).

Eine gezielte ständige Schulung wurde auch für die Bediensteten der Studienbeihilfenbehörden eingerichtet.

Unbeschadet der durch das Inkrafttreten des UOG bewirkten Zuständigkeit von Universitätsorganen, etwa für die Weiterbestellung der Universitätsassistenten, konnten durch zwei Novellen zur Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 den Universitäts- und Hochschulorganen weitere dienstbehördliche Agenden zur Entscheidung übertragen werden. Damit wurde eine zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Erledigung der Anträge sichergestellt.

Durch die Zentralisierung der Personalverwaltung bei den Universitätsdirektionen konnte eine Vereinfachung, Beschleunigung und bessere Übersichtlichkeit im Bereich der Personalverwaltung erreicht werden.

Durch die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 659/1978, über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A und B - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst, wurde in Österreich erstmals eine institutionalisierte Ausbildung und staatlich anerkannte Prüfung für Dokumentare geschaffen und gleichzeitig eine gemeinsame, den modernen Berufsanforderungen entsprechende Ausbildung für Bibliothekare und Dokumentare vorgesehen. Die Weiterentwicklung des Ausbildungswesens für Bibliotheksbedienstete - insbesondere für die Grundausbildung der Verwendungsgruppe C - ist in Aussicht genommen.

Ferner soll im Zuge der Einführung der Datenferneingabe im Bereich der Besoldung der Bundesbediensteten an den Universitäten die Anweisung des Bundesrechenamtes zur Gänze den Universitätsdirektionen und Quästuren übertragen werden.

3. VERBESSERUNG DER ORGANISATION DER BUNDESVERWALTUNG

3.1. REORGANISATION DER BUNDESDIENSTSTELLEN UND BUNDESBETRIEBE

3.1.1. Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden in den einzelnen Ressorts weitere Maßnahmen der Reorganisation der Bundesdienststellen und

Bundesbetriebe gesetzt. Dabei kamen verschiedene Reorganisationsmethoden, so etwa Konzentration und Dekonzentration in materieller und räumlicher Hinsicht, Einsatz moderner Technologien und Arbeitsmittel oder die Einführung von internen Kontrollinstanzen und -instrumenten zur Anwendung. Im Bereich der Bundesbetriebe lag der Schwerpunkt der Reorganisationsmaßnahmen in Änderungen der Rechtsform.

Die Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung der Bundesministerien“ unter dem Vorsitz von Hon. Prof. Dr. Edwin Loebenstein legte im März 1979 einen Entwurf für eine Geschäftsordnung der Bundesministerien vor.

3.1.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Konzentration

Eine wesentliche Verbesserung ihrer Aufbau- und Ablauforganisation konnte bei einigen Bundesdienststellen durch die organisatorische Zusammenfassung gleicher oder sachverwandter Materien oder durch die räumliche Zusammenlegung sachlich zusammengehörender Organisationseinheiten erzielt werden.

Exemplarisch sei hier etwa auf die im Bereich des **Bundeskanzleramtes** durchgeführte Vereinigung der ehemaligen Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ mit der ehemaligen Sektion V „Wirtschaftliche Koordination“ zur neuen Sektion IV „Wirtschaftliche Koordination und verstaatlichte Unternehmungen“ hingewiesen.

Im **Bundesministerium für Bauten und Technik** erfolgte im Jahr 1979 eine Reorganisation der Sektion II „Bundeshochbau“ durch Zusammenlegung sachverwandter Agenden in einer Organisationseinheit. Damit wurden auch die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Organisation der Bundesgebäudeverwaltung geschaffen.

Im Bereich des **Bundesministeriums für Finanzen** kann auf die Zusammenfassung aller mit Datenverarbeitung befaßten Abteilungen zu einer ADV-Sektion und auf die räumliche und maschinelle Konzentration der ADV-Aktivitäten im Gebäude des Bundesrechenzentrums hingewiesen werden. Damit wurde ein koordinierter und flexibler Einsatz des Personals

und der Maschinen sowie eine personal- und kostensparende Durchführung automatisierter Verwaltungsarbeiten ermöglicht.

Im Bereich des **Bundesministeriums für Justiz** kommt in diesem Zusammenhang der Zusammenlegung nicht ausgelasteter Bezirksgerichte Bedeutung zu. In den Jahren 1976 und 1977 sind acht Bezirksgerichte in der Steiermark, 14 Bezirksgerichte in Kärnten und zwei Bezirksgerichte in Tirol mit jeweils benachbarten Bezirksgerichten zusammengelegt worden. Die Befürchtungen, der Rechtsschutz könnte dadurch in unzumutbarer Weise erschwert werden, haben sich als unbegründet erwiesen. Die Erfahrungen zeigen vielmehr, daß die neue Organisationsform oft zu rascheren Erledigungen führte.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 wurde das Armeekommando als ein bis dahin dem **Bundesministerium für Landesverteidigung** unmittelbar nachgeordnetes Kommando der oberen Führung mit der Sektion III des Bundesministeriums zusammengelegt. Durch diese organisatorische Maßnahme wurde eine Erhöhung der Effektivität der militärischen Führung sowie eine Abkürzung des Befehlsweges erzielt. Außerdem wurde mit dieser Maßnahme eine Verkürzung des Geschäftsverkehrs zwischen den Dienststellen der Zentralstelle und dem Armeekommando und dadurch eine Beschleunigung des Arbeitsablaufes erreicht. Schließlich bewirkte diese Reorganisation eine Verbesserung des Zusammenwirkens jener Stellen, die mit Aufgaben der Planung, Koordinierung sowie Kontrolle, und jener Stellen, die mit der militärischen Führung des Bundesheeres betraut sind.

Mit gleicher Wirksamkeit wurde das bisher dem Bundesministerium für Landesverteidigung nachgeordnete Heeresbeschaffungsamt aufgelöst und dessen Aufgaben der Zentraleitung übertragen. Dadurch ergab sich eine Konzentration der Maßnahmen auf dem Beschaffungssektor unter einheitlicher Leitung sowie ein besseres Zusammenwirken bei der Beschaffungsplanung und -durchführung unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschafts- und Marktsituation.

Beim **Bundesministerium für soziale Verwaltung** wurde 1977 in der Zentralstelle eine Grundsatzabteilung mit dem Ziel eingerichtet, in sektions- und ressortübergreifenden Problembereichen mit Hilfe von Arbeitsgruppen und speziellen neuen Koordinationsinstrumenten Konzepte, Analysen und Erfolgskontrollen zu erstellen. Im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung

wurden Reorganisationsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Arbeitsämter und Zweigstellen sowie einer Straffung der internen Organisation gesetzt. Ferner wurde eine arbeits-technische Konzentration verlagerungsfähiger Aufgaben bei bestimmten Arbeitsämtern vorgenommen: So wurden 1976 die Landesarbeitsämter ermächtigt, unter Zugrundelegung regionaler Planungen zunächst eine Konzentration der Arbeitslosenversicherungsagenden und in weiterer Folge auch anderer Aufgaben der Leistungseinheit vorzunehmen. Diese Maßnahme hat durch die Schaffung größerer Organisationseinheiten zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und damit auch zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei Personalausfällen geführt. Eine „Totalkonzentration“ haben die Landesarbeitsämter Wien und Tirol durch die Errichtung von zentralen Berechnungsstellen vorgenommen. Die bisher von den Landesinvalidenämtern und Landesarbeitsämtern getrennt wahrgenommenen Verwaltungsagenden (Wirtschaftsverwaltung, Personalverwaltung und Schulung der Bediensteten) wurden bei den Ämtern in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zusammengelegt. Die Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden schrittweise mit weiteren Aufgaben für den Bereich der Arbeitsmarktverwaltung betraut. Die Konzentration der Aufgaben der Berufungsinstanz der Heeresversorgung in einer Schiedskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bewirkte eine rasche und einheitliche Rechtsprechung.

Beim **Bundesministerium für Unterricht und Kunst** ist in den ursprünglich nur anstaltsbezogen geführten Studienbibliotheken der pädagogischen und berufspädagogischen Akademien und Institute durch organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die gemeinsame Führung der Studienbibliotheken, die Abstimmung des Bücherankaufs, die Vereinheitlichung des Leihverkehrs und Schulung des Personals, eine Rationalisierung der Bücherbeschaffung, der Katalogisierung und des Leihwesens erreicht worden.

Im **Bundesministerium für Verkehr** wurden in der Generaldirektion für die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 die Gruppen „Fernmeldewesen: Anlagenbau“ und „Fernmeldewesen: Verkehr, Betrieb, Recht“ zu einer für das gesamte Fernmeldewesen zuständigen Gruppe zusammengelegt. Mit 1. Jänner 1980 wurde eine Abteilung der Sektion III aufgelöst und damit die

Behandlung der öffentlichen und privaten Funkdienste in einer Abteilung konzentriert. Die technischen Angelegenheiten für Schienenbahnen und Seilbahnen wurden in einer Abteilung konzentriert. Dadurch konnte eine Abteilung eingespart werden. Ferner machte die Straffung der internen Ablauforganisation im Bereich der Sektion I zwei Gruppen und im Bereich der Sektion II eine Gruppe entbehrlich.

Auch in den übrigen, nicht ausdrücklich genannten Ressorts wurde die Aufbau- und Ablauforganisation gestrafft. Die Folgen dieser Maßnahmen waren unter anderem die raschere Erledigung der Aufgaben, die Freisetzung von personellen Kapazitätsreserven und eine Steigerung der Effizienz der Leistungserstellung.

Dekonzentration

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz** wurde eine Reorganisation dadurch erzielt, daß an stark frequentierten Grenzübergängen hauptamtliche Grenztierärzte eingesetzt wurden und damit Wartezeiten für Vieh- und Fleischtransporter weitgehend vermieden werden konnten. Eine weitere Verfahrensvereinfachung bei der Ein- bzw. Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten wird dadurch erreicht werden, daß den Grenztierärzten weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen werden sollen. Die Reorganisationsmethode der Dekonzentration wurde auch im Bereich der **Österreichischen Bundesbahnen** und der **Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung** angewendet. So wurde etwa bei der ÖBB zum Zwecke der Entlastung der Generaldirektion und der Zentralstellen eine Reihe von Verwaltungsaufgaben in die Kompetenz der nachgeordneten Bundesbahndirektionen übertragen. Auch bei der ÖPTV wurde im Interesse der Bürgernähe sowie zur besseren Motivation der Mitarbeiter eine möglichst weitgehende Dekonzentration und damit Delegation der Aufgabenerfüllung angestrebt. Aus dieser Überlegung heraus wurde beispielsweise auch auf die ursprünglich beabsichtigte Auflfassung von Postämtern, Direktionen, Bezirksauführungen verzichtet.

Einsatz moderner Technologien und Arbeitsmittel

Das Bemühen um Erhöhung der Effizienz der Leistungserstellung hat von der technischen Entwicklung her entscheidende

Impulse bekommen. Durch die Einführung neuer Technologien vor allem im Bereich der Bürotechnik konnte in allen Ressortbereichen eine rationellere Arbeitsweise erzielt werden.

Unter Bürotechnik ist die Optimierung des Mitteleinsatzes, der Arbeitsmethoden und -verfahren zum Zwecke einer rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs im Sinne der Überwindung zeitlicher oder quantitativer Engpässe sowie vermeidbarer physischer und psychischer Belastungen zu verstehen.

Schwerpunktmäßig ist für den Bereich der Bundesverwaltung auf den vermehrten Einsatz von Diktiergeräten hinzuweisen, der eine wirtschaftliche Form sowohl des Diktierens als auch des Schreibens von Texten darstellt. Zur Rationalisierung des „maschinellen Schreibens“ werden in verstärktem Maße Kugelkopfschreibmaschinen und Textverarbeitungsgeräte eingesetzt. Weiters kann auf einen vermehrten Einsatz moderner Rechenmaschinen hingewiesen werden. Für die rationelle Bewältigung des Postein- und -ausganges finden z. B. Brieföffnungs-, Briefstempel-, Frankier- und Adressiermaschinen Anwendung. Die Kopiereinrichtungen verfügen beispielsweise durch die selbständige Blattzuführung des Originals vom Stapel, das beidseitige Kopieren in einem Ablauf (Duplexkopierer) und durch ihre Verbindung mit Sortiermaschinen über einen verbesserten technischen Standard. Der Trend geht zum indirekt-elektrostatischen Verfahren (Normalpapierkopierer). Fernkopierer übertragen Informationen über das normale Fernsprechnetz. Weiters ist auf die technische Verbesserung der Kommunikationsmittel (z. B. periphere Telefoneinrichtungen, Sprechanlagen, Personensuchanlagen) sowie auf den verbesserten Einsatz nichtmaschineller Organisationsmittel (z. B. Registratur, Karteien, Plantafeln, interne Vordrucke) hinzuweisen.

Während die Büromaschinen spezifische Arbeitsvorgänge isoliert durchführen und daher einen relativ hohen Personaleinsatz für Routinearbeiten erfordern, besitzt die automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) den Vorteil, mehrere spezifische Arbeitsvorgänge integriert durchführen zu können. Das bedeutet, daß bei einmaliger Erfassung der Daten sowohl Ergebnisse kontinuierlich weiterverarbeitet werden können als auch der einmal erfaßte Datenbestand zur Erfüllung verschiedener Aufgabenstellungen herangezogen werden kann. Der Einsatz der ADV ist von derartiger verwaltungsreformatorischer Bedeutung, daß die ADV in einem eigenen Berichts-

punkt behandelt wird. Ebenso ist dem Bereich der Mikroverfilmung wegen seiner großen Bedeutung für die Bundesverwaltung ein eigener Berichtspunkt gewidmet.

Interne Kontrollinstanzen und -instrumente

Im Berichtszeitraum wurde für die Bereiche des **Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz** sowie des **Bundesministeriums für soziale Verwaltung** eine gemeinsame Revisionsabteilung eingerichtet. Die Revisionstätigkeit hat in beiden Ressorts zu zahlreichen Rationalisierungsvorschlägen und zu Maßnahmen in der Planstellenbewirtschaftung geführt.

Im Bereich des **Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung** ist eine Revisionsabteilung eingerichtet. Die Revisionstätigkeit erfolgt durch Prüfung von Verwaltungsabläufen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung im Mittelpunkt steht. Ferner soll sie die gesetzmäßige Vollziehung der Gebarung sicherstellen und für Beratung nachgeordneter Dienststellen in Angelegenheiten der Verwaltung, Organisation und Gebarung sorgen. Die Erfolge dieser Revisionstätigkeit bestehen vor allem in der Aufdeckung von Fehlentwicklungen und der Weckung des Kostenbewußtseins der verantwortlichen Kostenverursacher sowie in der Verbesserung der Budgetmittelbewirtschaftung. So ist es gelungen durch Prüfung von ca. 500 Anträgen zur Anschaffung apparativer Ausstattungen und Neueinrichtungen von Neubauten die ursprünglich veranschlagten Anschaffungskosten um rund 120 Millionen Schilling zu reduzieren.

Die Kostenrechnung als Kontroll- und Dispositionsinstrument wurde im Berichtszeitraum im **Österreichischen Statistischen Zentralamt**, bei den **Sozialversicherungsträgern** sowie bei der **Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung** eingerichtet. Damit wurde ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung einer kostenbewußten und betriebswirtschaftlichen Verwaltungsführung gesetzt. Im besonderen ist auf die Einführung der Kostenrechnung im Sinne der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung vom 30. Juni 1977 in den öffentlichen **Krankenanstalten** hinzuweisen. Damit verfügen die öffentlichen Krankenanstalten über ein internes Führungsinstrument, das die Kosten hinsichtlich ihrer Art (z. B. Personalkosten, Materialkosten) und ihres Entstehungsortes (z. B. medizinische Abteilung) transparent macht, die Kostenent-

wicklung dadurch wesentlich effizienter verfolgen läßt und die Voraussetzung für rechtzeitige Maßnahmen zur Kostensenkung schafft.

Ausblick

Die im Berichtszeitraum gesetzten Schritte zur Reorganisation der Bundesverwaltung werden auch in den nächsten Jahren konsequent weiterverfolgt werden. So ist etwa an die weitere Zusammenlegung kleiner, nicht leistungsfähiger Bezirksgerichte gedacht. Ferner sind eine Änderung der räumlichen Situation und der Aufbauorganisation im Bereich des Österreichischen Staatsarchivs sowie die Zusammenlegung der bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt mit dem bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut geplant. Schließlich sollen weitere Schritte zur Steigerung der Effizienz und Verbesserung der Bürgernähe im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung sowie - ganz allgemein - Rationalisierungsmaßnahmen durch eine weitere Verbesserung der Bürotechnik erfolgen.

3.1.3. Besondere Maßnahmen in den Bundesbetrieben

In einigen Fällen wurden im Berichtszeitraum Wirtschaftskörper, bei denen bisher der Bund unmittelbar als Unternehmer aufgetreten ist oder bei denen Verwaltungsformen sui generis angewendet worden sind, in Gesellschaften des Handelsrechtes übergeleitet. Damit sollten sie den Gegebenheiten und Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs besser angepaßt werden.

So ging die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols mit 1. Jänner 1979 auf die **Österreichische Salinen Aktiengesellschaft** über, die die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen hat. Diese Maßnahme stellt langfristig eine Entlastung des Bundeshaushalts dar, schafft größere Beweglichkeit in finanziellen und personellen Angelegenheiten und trägt zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz und der Eigenverantwortung bei.

Ebenso wurde die Rechtsstellung des **Österreichischen Bundesverlages** neu geregelt. Mit 1. Jänner 1979 wurde der Fonds „Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst“ in die Österreichische Bundesverlag Gesellschaft

mit beschränkter Haftung umgewandelt und hat ihre Tätigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen unter Bedachtnahme auf den Gegenstand der Gesellschaft auszuführen. Diese Maßnahme hat gleichfalls zu einer rationelleren und flexibleren Geschäftsführung sowie zu einer bis dahin nicht immer vorhandenen Klarheit der relevanten Rechtsvorschriften geführt.

Ferner wurde durch das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, das **Dorotheum** in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und damit in die Lage versetzt, die im In- und Ausland anerkannte Tätigkeit als öffentliche Pfandleihanstalt, als Auktionshaus sowie als Bank auf gesicherter rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlage weiterzuführen.

Die **Bundesapotheken** wurden durch langfristige Verpachtungen exkamert, und damit eine, wenn auch geringfügige Defizitposition aus dem Bundeshaushalt in eine geringfügige Einnahmenposition umgewandelt. Eine Apotheke wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen geschlossen.

Ferner ist eine gesetzliche Regelung in Aussicht genommen, mit der die Österreichische Staatsdruckerei als eigener Wirtschaftskörper mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird.

Die Bundesregierung mißt der Reorganisation der Bundesbetriebe besondere Bedeutung bei. Daher hat die bereits seit 1972 bestehende Arbeitsgruppe „Reform der Bundesbetriebe“ ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum intensiv fortgesetzt und unter Federführung von Generaldirektor Dr. Fremuth den zweiten Teil des Gutachtens über die Reform der Bundesbetriebe erstellt. Der erste Teil des Gutachtens ist bereits im „Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Verwaltungsreform in den Jahren 1971 bis 1974“ (III-159 BlgNR XIII. GP) enthalten. Der zweite Teil des Gutachtens behandelt schwerpunktmäßig den betriebswirtschaftlichen Aspekt bei der Wahl der Rechtsform, gewisse Mindestanforderungen als Voraussetzung zur Realisierung des ökonomischen Prinzips sowie Fragen der Organisationslehre. Das Gutachten basiert auf den Ergebnissen einer Fragebogenaktion, die Fragen der Rechtsgrundlagen und der Organisation zum Inhalt hatte, und bei öffentlichen Betrieben und Unternehmungen durchgeführt wurde. Über Anregung der Verwaltungsreformkommission sollen die Inhalte dieses Gutachtens durch eine systematische Zusammenfassung der kritisch-aufbauenden Elemente aus

den entsprechenden Berichten des Rechnungshofes ergänzt werden.

Basierend auf diesen Erkenntnissen sollen praktikable Modelle für die wirtschaftlichen Einheiten des Bundes entwickelt werden, die den erforderlichen Spielraum für die konkrete Anpassung an die unterschiedlichen Aufgabenstellungen sowie die personellen und sachlichen Ausstattungen vorsehen.

3.2. ADV-EINSATZ IN DER BUNDESVERWALTUNG

3.2.1. Allgemeines

Die Komplexität der Aufgaben, die einer modernen, öffentlichen Verwaltung gestellt sind, erfordert den Einsatz wirksamer Rationalisierungsinstrumente. Insbesondere eignet sich dafür die automationsunterstützte zumeist elektronisch gesteuerte Datenverarbeitung (ADV). Im Berichtszeitraum ist daher die Durchführung einer Vielzahl von Verwaltungsaufgaben aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auf ADV umgestellt worden. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Rationalisierungserfolge, die durch ADV-Einsatz erzielt werden, in ein Spannungsverhältnis zur Forderung nach Bürgernähe geraten können, wie dies auch im Bericht der Volksanwaltschaft zum Ausdruck kommt. Die Bundesregierung betrachtet es daher als eine wichtige Aufgabe der Verwaltungsreform beim ADV-Einsatz den Gesichtspunkt der Bürgernähe in verstärktem Maße zu berücksichtigen. Das in diesem Zusammenhang derzeit vorrangige Bemühen um eine Verbesserung des Formularwesens wird im Berichtspunkt 4 „Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung“ detailliert behandelt.

3.2.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Im Bereich des **Bundeskanzleramtes** wurde zur Rationalisierung vor allem des Rechtserzeugungsprozesses der Einsatz elektronischer Mittel der Textverarbeitung bei der Rechtssetzung gefördert. In Durchführung des von der Bundesregierung beschlossenen Mehrstufenplanes ist es nunmehr jenen Dienststellen, die das gleiche Textverarbeitungssystem benutzen wie das Bundeskanzleramt und die Österreichische Staatsdruckerei möglich, durch die dezentralisierte Erfassung

relevanter Texte auf Datenträgern die Erstellung der Manuskripte wesentlich zu vereinfachen und zu beschleunigen, diese Aufzeichnungen direkt in Filmsatz umzusetzen und sodann für Dokumentations- und Informationszwecke bereitzustellen. Von dieser Möglichkeit machen beispielsweise der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Rechnungshof und das Bundesministerium für Verkehr Gebrauch. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß neben dem bedeutenden Rationalisierungseffekt, den die Einführung des Filmsatzes in der Staatsdruckerei bereits erbracht hat, durch die Anwendung des neuen Textverarbeitungssystems außer anderen bedeutsamen Vorteilen eine Verringerung des Aufwandes allein bei der Manuskript- und Satzherstellung um rund 30 vH erreicht werden konnte.

Das Bundeskanzleramt wird dieses Organisationsmittel aber auch bei der Abwicklung der Akten erledigung, der Aktenevidenz, der Aktenwartung, der Aktendokumentation und ähnlichen einsetzen. Das hierfür zugrundeliegende Konzept sieht ein Mehrplatzsystem vor, dessen Vorteil gegenüber mehreren stand-alone-Lösungen vor allem darin liegt, daß es durch die Zentralisierung der Rechnerintelligenz kostengünstiger ist.

Durch die Verwendung von Magnetplatten wird eine wesentliche Erweiterung des Speichervolumens erzielt. Derzeit läuft im Bundeskanzleramt der Probetrieb für ein Textverarbeitungssystem, das in nächster Zukunft schrittweise bis zur dezentralisierten Textverarbeitung ausgebaut werden soll und ein Testprojekt auch für andere Bundesministerien darstellt.

Das zentrale Personalinformationssystem des Bundes, dessen Phase 1 - die Adaptierung der aus der Applikation „Bundesbe-soldung“ zur Verfügung stehenden Daten - bereits abgeschlossen ist, wird in mehreren Ausbaustufen eine wesentliche Erweiterung erfahren, um schließlich für die mit der Personalverwaltung und Stellenbewirtschaftung betrauten Stellen ein jederzeit abrufbares, umfassendes anonymisiertes Datennetz zu bieten. Damit wird es besser als bisher möglich sein, Übersichten über herrschende Personalstrukturen und mittelfristige Personalprognosen zu erstellen und Entscheidungshilfen für die Planung und für legislative Maßnahmen zur Verfügung zu haben. Durch das zentrale Personalinformationssystem wird der derzeitige Verwaltungsaufwand, der durch die Manipulation mit Daten aus Dateien, Personalakten und händischen Übersichten entsteht, wesentlich herabgesetzt werden. Wegen

des Variantenreichtums der erstellbaren Übersichten und Tabellen wird auch die Aussagekraft der Daten wesentlich gehoben werden.

Für das dem Bundeskanzleramt nachgeordnete **Österreichische Statistische Zentralamt** ist eine besonders leistungsfähige Computeranlage als technisches Produktionsmittel unerlässliche Voraussetzung. Im März 1980 wurde eine neue Großanlage angemietet, durch die zum einen die maschineninterne Verarbeitungszeit um das Vierfache beschleunigt werden konnte und zum anderen mehr Terminalbesitzer als bisher parallel von der Anlage versorgt werden können. Die Umstellung der Datenerfassung auf ein neues Datensammelsystem wurde 1977 abgeschlossen. Dieses System ermöglicht es, gegenüber der früheren konventionellen Datenerfassung mit Lochkarten, vermehrten Arbeitsanfall ohne Personalzuwachs aufzufangen. Verschiedene Maßnahmen am Betriebssystem des Datensammelsystems bewirkten Verbesserungen der Supervisor-Funktionen sowie erweiterte Prüfungsmöglichkeiten und damit einen noch effizienteren Einsatz der Datenerfassung. Die maschinelle Weiterentwicklung war Voraussetzung für die Realisierung des „Integrierten Statistischen Informationssystems“. Dieses weitreichendste realisierte Rationalisierungsinstrument des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ist eine numerische Datenbank, deren Bedeutung darin besteht, daß verschiedene Materien durch geeignete Formulierung rechnerisch miteinander verbunden werden können. Auf diese Weise werden kurzfristig Auswertungsmöglichkeiten erzielt, die auf andere, konventionelle Weise nur unter unwirtschaftlichsten Bedingungen erreicht werden könnten. Benutzer dieses Systems sind neben den amtsinternen Fachabteilungen im on-line-Betrieb auch die Bundesministerien, die Ämter der Landesregierungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institute. Für den Anschluß der Parlamentsdirektion an dieses System läuft derzeit ein Probetrieb.

In einer Organisationseinheit des **Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten** ist eine Textverarbeitungsanlage probeweise in Betrieb. Die bisher gewonnenen Erfahrungen sind äußerst positiv.

Beim **Bundesministerium für Bauten und Technik** wurde für die Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds und des Bundeswohn- und Siedlungsfonds der ADV-Einsatz weiter ausgebaut (Debitorenbuchhaltung). Die Bundesversuchs- und For-

schungsanstalt Arsenal wurde an das Bundesrechenzentrum angeschlossen, wodurch eine automatische Auswertung von Meßergebnissen, die rechnergestützte Durchführung von Dokumentationen, eine weitgehende Automatisierung der Auftragsabrechnung, eine ständige Leistungskontrolle sowie eine automationsunterstützte Lagerverwaltung ermöglicht wurden. Ein vermehrter Einsatz von prozeßrechnergesteuerten Meßgeräten führte zur Verbesserung des Leistungsangebotes sowie zur Vermeidung zusätzlichen Personalbedarfs. Auch im Bundeswasserbau und im Eichwesen wird zur Rationalisierung von Auswertungsarbeiten in zunehmendem Ausmaß auf die ADV zurückgegriffen. Auf dem Gebiet des Vermessungswesens wurde die Einrichtung der Grundstücksdatenbank in Angriff genommen, die ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz darstellt.

Im Bereich des **Bundesministeriums für Finanzen** wurden im Berichtszeitraum die durch die ADV gebotenen Möglichkeiten in noch stärkerem Maße für Zwecke der Voranschlagserstellung und -durchführung sowie insbesondere auch für Zwecke der Berichterstattung an den Nationalrat und den weiteren Ausbau des finanzpolitischen Informationssystems genutzt. Durch die stärkere Inanspruchnahme der ADV auf dem Gebiet der Voranschlagserstellung und -durchführung konnte eine raschere Datenerfassung und Datenweitergabe an Verwaltungsdienststellen und an das Parlament erzielt werden. Die Bankenaufsicht bedient sich ebenfalls seit 1977 der ADV zur Erstellung einer computergestützten Strukturanalyse der monatlichen Zwischenausweise der Kreditunternehmungen. Ferner wurde im Berichtszeitraum die Abgabefestsetzung, -einhebung und -verrechnung bei den Zollämtern und bei den Finanzämtern automatisiert. Weiters wurde zur Entlastung der Bewertungsstellen der Finanzämter ein automationsunterstütztes Grundbesitzinformationssystem aufgebaut. Dieses umfaßt die steuerlich relevanten Daten der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens sowie der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Bundesgebiet. Die Automatisierung dieses Verwaltungsgebietes erlaubt unter anderem die automatische Berechnung der Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Grundsteuermeßbeträge sowie die automationsunterstützte Erlassung der Einheitswert-, Erhöhungs-, Grundsteuermeß- und Zerlegungsbescheide und anderes mehr.

Im Bereich des **Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz** wurden zur Rationalisierung des Schriftverkehrs Textverarbeitungsanlagen eingesetzt. Die Ärztekartei wurde auf eine ADV-mäßig betriebene „Datei der Sanitätspersonen“ umgestellt. An der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung wurde eine ADV-Anlage in Betrieb genommen.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie** wird in der Zentralstelle die ADV für die Zwecke der Haushaltsverrechnung eingesetzt. Im Österreichischen Patentamt wurde im Berichtszeitraum die Registrierung und Verarbeitung der Daten im Bereich der Patent- und Markenmeldungsverwaltung automatisiert. Die Anmeldeprüfung wurde auf Textverarbeitung umgestellt, wodurch eine Standardisierung der Prüfungsbescheide und damit eine beachtliche Arbeitsentlastung erzielt werden konnte.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Inneres** wurden Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen eingerichtet, das kriminalpolizeiliche Informationssystem ausgebaut, die ADV zur Personen- und Sachenfahndung sowie für die Flugpolizei und Flugrettung herangezogen. Ferner wurde ein Datenverarbeitungsnetz zur Verbesserung der Fahndungstätigkeit aufgebaut und ein automatisierter Interpol-Index eingeführt. Anzuführen ist auch die Einführung der Computerstrafverfügung und der Lenkererhebung durch Computerausdruck im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Justiz** wurde eine grundlegende Reform durch die Automatisierung des Grundbuchs in Angriff genommen. Die Automatisierung soll neben einer Rationalisierung des Gerichtsbetriebes auch eine verbesserte Dienstleistung für den Benutzer des Grundbuchs gewährleisten. Zur Verwirklichung dieser Reformbestrebungen haben das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Bauten und Technik den Modellversuch Wien in Angriff genommen. Nach den positiven Erfahrungen mit diesem Versuchsprojekt hat die Bundesregierung im Juni 1978 eine Empfehlung gebilligt, das Projekt schrittweise in ganz Österreich zu verwirklichen. Die Vorbereitungsarbeiten sind so weit fortgeschritten, daß unmittelbar nach Inkrafttreten des Grundbuchumstellungsgesetzes die ersten Grundbücher in Wien umgestellt werden können. Das ADV-Grundbuch wird eine übersichtliche Darstellung des aktuellen Grundbuchstan-

des bieten. Das Aufsuchen bei einer Einlage, deren Einlagezahl nicht bekannt ist, wird durch verschiedene Abfragemöglichkeiten gegenüber dem herkömmlichen Grundbuch wesentlich erleichtert sein. Der Einsichtnehmende erhält einen Auszug aus dem Grundbuch, sodaß er nicht selbst Aufzeichnungen machen muß. Grundbuchsauszüge sollen in kürzester Zeit zugestellt werden. Auch mit einer Beschleunigung der sonstigen Erledigungen im Grundbuch ist zu rechnen. Grundbucheintragungen werden nicht nur im Bezirksgericht, sondern auch im Vermessungsamt und bei Notaren sowie - abhängig von den technischen Möglichkeiten - bei Rechtsanwälten und anderen Stellen eingesehen werden können. Weiters arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 1977 zusammen mit dem Obersten Gerichtshof an den Grundlagen für ein ADV-unterstütztes Informationssystem über die vom Obersten Gerichtshof getroffenen Entscheidungen.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft** wird die ADV unter anderem für das land-, forst- und wasserwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungswesen, zur Erstellung forst- und agrarpolitischer Unterlagen, zur Abwicklung von Förderungsaktionen (statistische Auswertung der Agrarinvestitionskredit-Aktion, Abwicklung des Bergbauernzuschusses), im Bereich des Wasserbaus und der Hydrographie eingesetzt.

Als Beitrag des **Bundesministeriums für Landesverteidigung** zur Verwaltungsreform auf dem Gebiet der ADV können sechs Bereiche hervorgehoben werden, nämlich das Ergänzungswesen, die Materialverwaltung, das Personalwesen, militärische Informationssysteme, das Wohnungsinformationssystem und das Dokumentationssystem. Im Bereich des Ergänzungswesens sind im Berichtszeitraum die gesamten Personaldaten, die die Grundlage für die Einberufung, Ausbildung und Mobilmachung sind, in die ADV aufgenommen worden. Auf diese Weise war es möglich, den personellen Aufwand in den Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden aufzufangen. Durch den ADV-Einsatz für die Materialverwaltung konnte die Aufgabenerfüllung mit einem ca. 20 vH geringeren Personalaufwand bewältigt werden, wobei als Ergebnis eine lückenlose und wesentlich schnellere Versorgung mit Ersatzteilen des Bundesheeres erreicht werden konnte. Das Personalinformationssystem ist im Berichtszeitraum voll ausgebaut worden, sodaß nun für die Personalverwaltung die gesamten aktuellen Daten

des aktiven Militär- und Zivilpersonals zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Ausbaus der militärischen Informationssysteme konnte im Berichtszeitraum durch die Integrierung der Heeresstruktur in die ADV eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die politische und militärische Führung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erreicht werden. Das Wohnungsinformationssystem stellt eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Neuvergabe von Wohnungen dar und liefert die für die Buchhaltung erforderlichen Unterlagen der Mietberechnung. Das aufgebaute Literaturdokumentationssystem ermöglicht die gesamte Literaturverwaltung, Literaturerfassung und Literaturbeistellung für die politische, militärische und wissenschaftliche Arbeit des Ressorts.

Im **Bundesministerium für soziale Verwaltung** wurde zur Rationalisierung des Schriftverkehrs eine Textverarbeitungsanlage eingesetzt. In Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger wurde eine Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der ADV aufgebaut. Seit dem Jahre 1975 wird bundesweit die ADV für Belange der Arbeitslosenversicherung eingesetzt. Die Landesinvalidenämter wurden hinsichtlich der Rentenversorgung an die ADV-Anlage des Bundesrechenamtes angeschlossen. Die dadurch ermöglichte weitgehende Automatisierung des Rentenverfahrens bewirkte eine erhebliche Beschleunigung und durch Beistellung zusätzlicher Behelfe eine verbesserte Serviceleistung sowie eine Verminderung des Arbeitsaufwandes. Auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung konnte ebenfalls durch ADV-Einsatz eine Verbesserung erzielt werden. In diesem Zusammenhang wurden auch moderne Beschreibungssysteme für Arbeitssuchende und offene Stellen entwickelt.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Unterricht und Kunst** werden eine Reihe von Verwaltungsaufgaben ADV-unterstützt vollzogen. Im Berichtszeitraum wurden einige Programme neu entwickelt bzw. verbessert und der geänderten Gesetzeslage angepaßt, (z. B. die Programme für die Erstellung der Schülerbeihilfen-Bescheide).

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Verkehr** werden in einigen Organisationseinheiten Teile des Schriftverkehrs, der Terminevidenzhaltung, der mit legistischen Arbeiten verbundenen Ausfertigungen usw. unter Einsatz von Textver-

arbeitungsanlagen besorgt. Im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wurde im Berichtszeitraum der ADV-Einsatz weiter ausgebaut. Die Anwendungsgebiete der ADV reichen hier von der Fernmeldegebührenverrechnung über die Materialbewirtschaftung, Bezugsliquidierung, das Personalinformationssystem bis zu technischen Rechenarbeiten und zur Einführung eines neuen Verfahrens zur Automatisierung der Finanzbuchführung. Bei den Österreichischen Bundesbahnen stellt die ADV ebenfalls ein wichtiges Instrument zur Vereinfachung und Rationalisierung der Betriebsaufgaben dar. Die Anwendungsgebiete reichen von der Bezugsabrechnung über ein Personalinformationssystem, die Abrechnung aller Bauvorhaben bis zur Materialgebarung.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung** kann vor allem auf den Einsatz von ADV im Bereich der Studienförderung hingewiesen werden. Dadurch konnte ein bedeutender Rationalisierungseffekt erreicht werden: so konnten trotz Erhöhung der Zahl der von der Studienbeihilfenbehörde zu betreuenden Universitäten, Kunsthochschulen, Akademien und sonstigen Anstalten von 1975 bis 1980 und der Erhöhung der Zahl der zu bearbeitenden Ansuchen um Studienbeihilfe die Verwaltungsaufgaben mit verringertem Personaleinsatz bewältigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für die Anträge auf Studienbeihilfe konnte gegenüber der früheren manuellen Bearbeitung wesentlich gesenkt werden. Dazu ist allerdings anzumerken, daß der Einsatz der ADV im Bereich der Studienförderung nur deshalb einen derart großen Rationalisierungseffekt hervorbringen konnte, weil durch legislative Maßnahmen die Kriterien zur Beurteilung eines Anspruchs auf Studienbeihilfe exakt definiert wurden und dadurch der Ermessensspielraum der Behörde bei Einzelentscheidungen stark eingeengt worden ist. Auf dem Gebiet des Bibliothekswesens wurde an der Universitätsbibliothek Graz ein übertragbares Modell der automatisierten Entlehnverbuchung entwickelt. An der Österreichischen Nationalbibliothek wird mittels ADV eine gesamtösterreichische Zeitschriftendatenbank ausgebaut.

3.3. MIKROVERFILMUNG UND SKARTIERUNG

Das Bundeskanzleramt hat im Jahre 1975 ein Organisationskonzept für die Lösung des Aktenablageproblems entwickelt. Ausgehend von der Forderung nach einer drastischen Redu-

zierung des Aktenmaterials setzt sich dieses Organisationskonzept vor allem mit der Mikroverfilmung und Skartierung als Mittel zur Lösung dieses Problems kritisch auseinander. Dabei geht es auf den engen Zusammenhang zwischen der Mikroverfilmung und Skartierung ein und stellt deren Einsatzmöglichkeiten in mehreren Organisationsvarianten dar, wobei sowohl organisatorische als auch technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte beleuchtet werden. Im Zusammenhang mit diesem Organisationskonzept hat sich das Österreichische Haus-, Hof und Staatsarchiv bereit erklärt, mit den Bundesministerien anhand ihres Aktenplans Vereinbarungen zu treffen, welche Aktenplanpositionen ohne Befassung des Archivs vernichtet werden dürfen. Damit konnte eine rationelle Vorgangsweise für die Auswahl archivwürdiger Akten erreicht werden. Mit Vorliegen dieses Konzeptes verfügen alle Bundesministerien über Entscheidungshilfen, auf deren Grundlage ressortspezifische Ablageorganisationen eingerichtet werden konnten.

Die Mikroverfilmung wird in der Bundesverwaltung nur sektoral eingesetzt. Im **Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv**, das zum Ressortbereich des Bundeskanzleramtes gehört, wird die Mikroverfilmung in Form der Sicherheitsverfilmung und zum Zwecke vereinfachter Aktentransporte angewendet.

In der politischen Sektion des **Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten** wurden in Lohnarbeit 23 Jahrgänge der politischen Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland auf Mikrofilm aufgenommen.

Das **Bundesministerium für Finanzen** hat auf Basis der COM-Technologie (Computer output microfilm) die Veranlagungskartei bei den Finanzämtern sowie die Karteiführung in den Bewertungsstellen auf Mikrofilm umgestellt. Der Einsatz des COM-Verfahrens bedeutet eine wesentliche Ersparnis an ADV-Druckausgaben und damit an Papier-, Versand- und Lagerungskosten und verringert den Aufwand für das Auffinden der Informationen. Das Bundesministerium für Finanzen plant eine wesentliche Ausweitung der Anwendungsbereiche des COM-Verfahrens.

Das **Bundesministerium für Inneres** hat die Mikroverfilmung für die Verfilmung der Akten der Zentralleitung eingeführt. Wei-

ters wurden in diesem Ressort ca. 7,1 Mio Wiener Meldezettel und -karten auf Mikrofilm übernommen.

Das **Bundesministerium für soziale Verwaltung** hat seit 1976 die Ergebnisse der monatlichen Rentenliquidierung, des jährlich mit den wichtigsten pensions- und bezugsauszahlenden Stellen durchgeführten Datenaustausches und der zum 1. Jänner eines jeden Jahres erfolgten Rentenanpassung auf microfiches festgehalten und den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt. Dadurch konnten einerseits der Papierausstoß und die Manipulationen wesentlich verringert, andererseits die Auskunftserteilung an anfragende Parteien und Behörden vereinfacht werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird den Einsatz von Microfiches anstelle von Papierausdrucken verstärken.

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Verkehr werden bei der **Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung** die Monats- bzw. Jahressalden der Bezüge aller aktiven Bediensteten mittels COM-Verfahrens auf microfiches verfilmt und dienen den Buchhaltungen für Auskunftszwecke und für die gesetzlich vorgeschriebene 40-jährige Dokumentation. In der Abteilung für Information und Dokumentation der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung wird eine Mikroverfilmanlage zum Einsatz kommen, die u.a. den Vorteil bieten wird, daß Fachliteratur bereits auf Mikrofilm angekauft werden kann, was wesentlich kostengünstiger ist als die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften. Bei den **Österreichischen Bundesbahnen** wurden die Planunterlagen des Baudienstes mikroverfilmt. Damit konnte ohne Raumvermehrung das Auslangen mit den vorhandenen Planlagern gefunden werden.

Für die nächste Zeit ist seitens des Bundeskanzleramtes eine intensive Befassung mit der Mikroverfilmung geplant. Dabei sollen ihre Einsatzmöglichkeiten als Hilfsmittel zur Reduzierung von Aktenlagern, in Form der Sicherheitsverfilmung und als Organisationshilfe, etwa zur Erleichterung des Transportes von Dokumenten, eingehend behandelt werden.

In einer ersten Phase dieses Vorhabens soll eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, in deren Rahmen den Vertretern der Bundesministerien sowie anderen interessierten Gebietskörperschaften ganz allgemein die Möglichkeiten des Einsatzes der Mikroverfilmung in der Verwaltung präsentiert

werden. Parallel dazu sollen in einer pilot-study die Einsatzmöglichkeiten der Mikroverfilmung in concreto studiert und aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen ein Modell für den koordinierten Einsatz der Mikroverfilmung in der gesamten Bundesverwaltung erstellt werden.

Hinsichtlich der Skartierung kann berichtet werden, daß - mit einer einzigen Ausnahme - in allen Ressorts, jedenfalls für Teilbereiche, Skartierungsrichtlinien bestehen. Dabei ist bemerkenswert, daß in den Richtlinien für die nachgeordneten Dienststellen ein eher hoher Detaillierungsgrad angestrebt wurde, während die Vorschriften für die Zentralstellen teilweise sehr allgemein gehalten sind. Ein besonderes Problem ergibt sich daraus, daß einerseits die Kanzleiordnung für alle Bundesministerien keine verbindlichen Richtlinien für die Skartierung von Akten enthält, sondern diese dem Dispositionsbereich der Bundesministerien überläßt, andererseits aber vor allem der Rechnungshof und das Österreichische Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Akten besondere Interessen haben. Zur Lösung dieses Problems hat das Bundeskanzleramt mit dem Rechnungshof und dem Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv einen Entwurf für eine Neufassung des § 58 Kanzleiordnung ausgearbeitet. Demzufolge soll - unbeschadet anders lautender gesetzlicher Regelungen - eine Mindestaufbewahrungsdauer von 7 Jahren gelten und die Verpflichtung bestehen, vor jeder Skartierungsmaßnahme das Österreichische Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu verständigen.

3.4. BETRIEBLICHES VORSCHLAGSWESEN

Mit der Einrichtung des betrieblichen Vorschlagswesens wird der Zweck verfolgt, die Bediensteten des Bundes zu motivieren, Vorschläge für eine Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung, für eine Verbesserung des Bürgerservice, für eine rationellere Arbeitsgestaltung sowie für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten.

In seiner Sitzung am 1. Feber 1978 hat der Nationalrat hiezu folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die Bundesregierung wird im Hinblick darauf, daß die Motivierung und aktive Mitarbeit der Bundesbediensteten eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Rationalisierung und Strukturverbesserung der Bun-

desverwaltung ist, ersucht zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, ein System der Prämiiierung von wirksamen Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsweise in der Verwaltung und in den Betrieben des Bundes (Betriebliches Vorschlagswesen) einzuführen.“

Dieser EntschlieÙung hat die Bundesregierung durch den MinisterratsbeschluÙ vom 13. Juni 1978 entsprochen und das Betriebliche Vorschlagswesen neu organisiert. Die Grundlagen der Neuorganisation bildeten die allgemein anwendbaren und für alle Dienststellen einheitlichen Richtlinien zum Betrieblichen Vorschlagswesen, die in jedem Ressort die Einsetzung weisungsfreier Kommissionen zur Beurteilung der Verbesserungsvorschläge festlegen und in angemessenem Detaillierungsgrad deren Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsordnung beschreiben.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt ca. 2000 Verbesserungsvorschläge eingelangt. Ihr Wert reicht von konkreten, bedeutsamen Kosteneinsparungen bis hin zu Denkanstößen bei der Begutachtung, die schließlich zu neuem Problembewußtsein führen. Seine größte Beteiligung erfuhr das Betriebliche Vorschlagswesen bei den beiden großen Betrieben Österreichische Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung. So wurden im Berichtszeitraum bei den ÖBB durchschnittlich 130 Verbesserungsvorschläge pro Jahr und bei der PTV nahezu 300 Verbesserungsvorschläge pro Jahr eingereicht. Von diesen Verbesserungsvorschlägen erwiesen sich bei den ÖBB ca. 30 vH bei der PTV ca. 15 vH als wertvolle Verbesserungen.

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen der Bundesministerien mit der Neuorganisation des Betrieblichen Vorschlagswesens hat das Bundeskanzleramt eine Neufassung der Richtlinien zum Betrieblichen Vorschlagswesen ausgearbeitet. Den Schwerpunkt bildet ein auf objektiven Bewertungskriterien aufbauendes Prämiiierungssystem. Die Neufassung wurde dem Ministerrat am 23. Dezember 1980 vorgelegt und beschlossen.

Ferner plant das Bundeskanzleramt im Rahmen der Einrichtung des Betrieblichen Vorschlagswesens Sonderaktionen durchzuführen, die auf Vorschläge zu bestimmten vorgegebenen Themenkreisen ausgerichtet sind. Eine erste derartige

Sonderaktion wurde ebenfalls noch im Dezember 1980 zum Thema „Bessere Formulare“ eingeleitet.

4. AUSBAU DER SERVICEFUNKTIONEN DER BUNDES- VERWALTUNG

4.1. VORBEMERKUNG

In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 wurde u. a. folgendes ausgeführt:

„Auch in der staatlichen Verwaltung wird unser Ziel der informierte Bürger sein. Die Verwaltung soll dem Bürger dienen, sie soll sparsam und beweglich sein. Die bisherigen Erfahrungen mit der Schaffung von Auskunftsstellen bei Behörden sollen zu einem systematischen Ausbau dieser Einrichtungen genützt werden, damit der Bürger ohne Umwege an die richtige Stelle gelangt. Je besser und je leichter sich der Bürger in der Verwaltung zurechtfindet, desto eher wird er das Gefühl der Hilflosigkeit und Ratlosigkeit verlieren.“

Ganz im Sinne dieser grundsätzlichen Überlegungen ist die Bundesregierung laufend bemüht, die Servicefunktionen der Bundesverwaltung weiter auszubauen. Vorrangiges Ziel dieser Bemühungen ist es, dem Bürger den Zugang zur Verwaltung und damit zu seinem Recht zu erleichtern. Hierzu bedarf es einer Fülle verschiedenartigster Maßnahmen, deren erschöpfende Darstellung im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich erscheint. Besondere Schwerpunkte in diesem Bereich der Verwaltungsreform sind die Schaffung von Einrichtungen des sogenannten Bürgerservice, darunter sind insbesondere Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestellen der Verwaltung, die Verbesserung des Formularwesens und die Informationstätigkeit der Bundesdienststellen zu verstehen. Diese Maßnahmen sollen im folgenden überblicksweise und gleichfalls unter bewußtem Verzicht auf Vollständigkeit dargestellt werden.

4.2. BÜRGERSERVICE

4.2.1. Allgemeines

Auskunftsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland

In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde u. a. angekündigt:

“Darüber hinaus wird die Bundesregierung zu überlegen haben, inwieweit gemeinsam mit den Ländern, allenfalls unter Heranziehung des neu geschaffenen Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes und ohne damit in den Wirkungsbereich der zur Vertretung befugten Berufsgruppen eingreifen zu wollen, Auskunftsstellen der Verwaltung im Rahmen der bestehenden Behördenorganisation eingerichtet werden können. Dadurch soll der Umgang mit den Ämtern für den Einzelnen erleichtert und einfacher gestaltet werden.“

Im Sinne dieser Ankündigung hat das Bundeskanzleramt die Einrichtung von Auskunftsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland nachhaltig unterstützt. Dazu wurde gemeinsam mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für eine derartige Einrichtung entwickelt. Das Wesen dieses Modells sollte darin liegen, daß in allen Bezirkshauptmannschaften im Burgenland jeweils an einem bestimmten Wochentag ein rechtskundiger Beamter, der Bezirkshauptmann bzw. sein Stellvertreter, der Bevölkerung für Auskünfte in Rechtsfragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und in Zuständigkeitsfragen, die andere Behörden des Landes sowie Dienststellen des Bundes und der Gemeinden betreffen, zur Verfügung steht. Zudem war vorgesehen, daß diese Bediensteten der ratsuchenden Bevölkerung über die Auskunftserteilung hinaus soweit wie möglich Hilfestellung in Verwaltungsangelegenheiten gewähren. Die Schulung der mit der Führung der Verwaltungsauskunftsstellen betrauten Beamten erfolgte in mehrtägigen Informationsseminaren, die vom Bundeskanzleramt organisiert und an der Verwaltungsakademie des Bundes abgehalten wurden. Diese Auskunftsstellen haben ihren Betrieb am 13. Jänner 1978 aufgenommen. Das Bundeskanzleramt hat im Jahre 1980 eine Erhebung über die bisherigen Erfahrungen der Auskunftsstellen in den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, daß diese Einrichtungen im großen und ganzen bei der Bevölkerung durchaus Anklang gefunden haben. Als bemerkenswert ist festzuhalten, daß die überwiegende Zahl jener Auskunftsbegehren, die sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft bezogen haben, die Angelegenheiten des Zivil- und Sozialversicherungsrechts betrafen.

Auskunftsstellen bei den Bundesministerien

In Fortentwicklung des erstmals bei den Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes verwirklichten Gedankens der Verbesserung und Intensivierung des Bürgerservice hat das Bundeskanzleramt im Jahre 1978 ein Modell für die Errichtung von Auskunftsstellen bei den Bundesministerien erstellt. Der Aufgabenbereich der Auskunftsstellen sollte danach folgende Punkte umfassen:

1. Erteilung von Auskünften in Zuständigkeitsfragen des Ressortbereiches, und zwar nach Möglichkeit über den Namen des in der konkreten Angelegenheit zuständigen Sachbearbeiters, jedenfalls aber über jene Organisationseinheit, die Auskunft über den Sachbearbeiter geben oder sonstige weiterführende Informationen erteilen kann,
2. Zurverfügungstellen von Formularen und Unterlagen, deren der Bürger bedarf, wenn er Leistungen des jeweiligen Bundesministeriums in Anspruch nimmt, sowie die Erteilung von Auskünften in Fragen des Ausfüllens dieser Formulare und Unterlagen,
3. Zurverfügungstellen von allenfalls vorhandenem Informationsmaterial (Informationsbroschüren, Behördenratgeber usw.),
4. Erteilung von Auskünften über Fragen der Zuständigkeit anderer Bundesministerien, soweit dies im gegebenen Rahmen möglich ist.

Um die personellen Erfordernisse für diese Auskunftsstellen möglichst gering zu halten, sollten bereits bestehende Organisationseinheiten wie Einlaufstellen, Presseinformationsdienste und ähnliche Einrichtungen mit der Führung der Auskunftsstelle betraut werden. Auf Grundlage dieses Modells wurden sodann im ersten Halbjahr 1979 im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik und im Bundesministerium für Inneres derartige Auskunftsstellen probeweise in Betrieb genommen. Die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen haben die Bundesregierung veranlaßt, in ihrer Sitzung am 10. Juni 1980 die Errichtung solcher Auskunftsstellen in sämtlichen Bundesministerien zu empfehlen. In Durchführung dieses Beschlusses wird die Errichtung der Auskunftsstellen derzeit vorbereitet. Bis zum Herbst 1981 sollen diese Auskunftsstellen bei allen Bundesministerien voll funktionsfähig sein.

Bürgerservice-Modell

Aufgrund der Erfahrungen mit den Auskunftsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes sowie der Ergebnisse des Expertengesprächs über „Bürgernahe Verwaltungsberatung in Österreich“ und der Enquete „Bürgernahe Verwaltung“ - auf die im Allgemeinen Teil dieses Berichtes hingewiesen ist - wird das Bundeskanzleramt versuchen, ein Konzept für die Verbesserung und Intensivierung des Bürgerservice im Rahmen der Bundesverwaltung und - in Kooperation mit den übrigen Gebietskörperschaften - für die gesamte Verwaltung zu entwickeln. Ein erster Schritt auf diesem Wege könnte in der Einrichtung eines - für ganz Österreich einheitlichen - Sprechtages bei den Dienststellen aller Gebietskörperschaften sein, um so den Bürgern vermeidbare „Behördenwege“ zu ersparen. Des weiteren wird die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer „Anlaufstellen“ für verschiedene Verwaltungsdienststellen sowie der Schaffung mobiler Bürgerberatungsdienste zu überlegen sein. Ziel all dieser Maßnahmen muß es sein, die derzeit bestehenden Zugangsprobleme des Bürgers im Verhältnis zur Verwaltung, deren Ursachen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes kurz dargestellt wurden, soweit wie möglich abzubauen.

4.2.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Im **Bundeskanzleramt** wurde von Frau Staatssekretär Johanna Dohnal eine Frauenservicestelle eingerichtet, die allen Frauen zur Verfügung steht, die sich auf Grund ihres Geschlechtes diskriminiert fühlen. Das zum Bundeskanzleramt ressortierende **Österreichische Statistische Zentralamt** verfügt seit 1977 über eine eigene zentrale Auskunftsstelle, mit Terminalanschluß an die Datenbank. Außerdem sind für den Außenhandel und den Verbraucherpreisindex eigene Auskunftsdienste mit geregelter Parteienverkehr vorhanden. Zur Intensivierung des Auskunftsdienstes ist auch ein Tonbanddienst beim Verbraucherpreisindex installiert.

Im **Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten** wurde ein Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen eingerichtet. Dieser Dienst erteilt Auskünfte und wirkt an der Betreuung im Ausland in Not geratener Österreicher mit.

Das **Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz** hat eine Auskunftsstelle über die Probleme der Vorsorgeuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Mutter-Kind-Paß errichtet. Ferner wurde eine Koordinationsstelle für Suchtfragen eingerichtet, die die mit diesen Fragen befaßten Stellen und die Bevölkerung über Suchtprobleme informiert. Geplant sind die Schaffung eines Patientenanwaltes als Hilfestellung zur Wahrung der Interessen von Patienten sowie einer Umweltanwaltschaft, die auf möglichst vielen Gebieten die Interessen des Umweltschutzes wahrnehmen soll.

Im **Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie** wurde im Rahmen des konsumentenpolitischen Beirates eine ständige „Kommission für Reisebüroarrangements“ eingerichtet. Diese Beschwerdekommision arbeitet als außergerichtliche Schlichtungsstelle und vermittelt bei behaupteten Unzukömmlichkeiten zwischen dem Reisebürokunden und dem zuständigen Reisebüro.

Im Rahmen der Bemühungen des **Bundesministeriums für Justiz** um einen verbesserten Zugang zum Recht sind die Möglichkeiten kostenloser Rechtsauskunft wesentlich ausgeweitet worden: Es wurde eine Aktivierung der Amtstage und Gerichtstage der Bezirksgerichte veranlaßt. Ferner wurden Rechtsauskunftsstellen bei den Staatsanwaltschaften errichtet. Eine kostenlose erste Rechtsauskunft wird ferner bei allen Notariatskanzleien und bei den Rechtsanwaltskammern erteilt. Die Broschüre „Verbesserter Zugang zum Recht - Unentgeltliche Rechtsauskunft“ weist auf alle Institutionen hin, bei denen der Bürger **kostenlos** Rechtsauskunft erhält.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für soziale Verwaltung** wurden bei den Landesinvalidenämtern Auskunft- und Beratungsstellen für alle sozialen Angelegenheiten eingerichtet, die ihre Hilfe nicht nur am Sitz des jeweiligen Landesinvalidenamtes, sondern auch außerhalb der Landeshauptstädte in verschiedenen Orten anbieten. Sie sind nicht nur für den von den Landesinvalidenämtern zu betreuenden Personenkreis (Kriegsbeschädigte, beschädigte Präsenzdiener und deren Hinterbliebene, Opfer von Verbrechen, begünstigte Invalide nach dem Invalideneinstellungsgesetz), sondern für alle Behinderten zuständig. Darüber hinaus versuchen besonders geschulte Mitarbeiter der Landesinvalidenämter im Rahmen von Betriebsbesuchen mit den im Arbeitsleben stehenden Behinderten und deren Dienstgebern in Kontakt zu kommen,

um bei allfälligen Problemen beratend oder helfend beizustehen. Durch die Gründung von Rehabilitationsteams in allen Bundesländern, in denen alle Rehabilitationsträger vertreten sind, wurden den Behinderten die aufwendigen Ansuchen an verschiedene Behörden und Institutionen erspart.

Im **Bundesministerium für Unterricht und Kunst** wurde im Februar 1978 die Schulservicestelle eingerichtet, um die Schüler, Eltern und Lehrer vor allem über die durch die Schulgesetze gegebenen Möglichkeiten besser zu informieren. Die Schulservicestelle hält darüber hinaus noch Bezirkssprechstage, Diskussionsveranstaltungen und Telefonsprechstage ab.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Verkehr** wurde im Rahmen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bereits im Mai 1975 das Postverwaltungsservice eingerichtet, das den Kunden der Post die Möglichkeit bietet, Auskünfte rasch und unbürokratisch zu erlangen sowie ungerechtfertigt erscheinende Handlungen oder Unterlassungen der Post überprüfen zu lassen. Seit 1. Juli 1980 steht allen Postkunden eine aus ganz Österreich zum Ortstarif erreichbare, zentrale telefonische Auskunft zur Verfügung. Diese Servicestelle soll als Ergänzung zu den in den einzelnen Post- und Telegraphendirektionen und in der Generalpostdirektion tätigen Telefoninformationsdiensten auch außerhalb der üblichen Bürozeit - rund um die Uhr - nicht nur Beschwerden, Anregungen und Wünschen nachgehen, sondern den Kunden der Post bei gleichzeitiger Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses in partnerschaftlichem Verhältnis bestmöglich dienen. Als weiterer Ausbau des Bürgerservice ist die erste „Zentrale Informationsstelle“ eingerichtet worden, in der den Kunden - ohne Schalteratmosphäre und Behördencharakter - das gesamte Dienstleistungsangebot dargestellt wird, Auskünfte erteilt und Formulare bereitgestellt werden. Derartige Stellen werden in weiterer Folge auch in den Landeshauptstädten Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Verbesserung bzw. Intensivierung der Kontakte zum Reisepublikum haben die Österreichischen Bundesbahnen neben der bereits seit Jahren bewährten zentralen Zugauskunft in Wien und den regionalen Auskunftstellen weitere Servicestellen eingerichtet: Es wurden bei den vier Bundesbahndirektionen und bei der Geschäftsstelle Graz „Beschwerdestellen“ errichtet, an die allfällige Unzukömmlich-

keiten herangetragen werden können und die eine rasche und unbürokratische Erledigung bzw. Aufklärung veranlassen. Allgemeine Auskünfte werden seit 1979 von der Präsidial- und Presseabteilung erteilt, die die Funktion einer zentralen Auskunftsstelle übernommen hat.

4.3. FORMULARWESEN

4.3.1. Allgemeines

Formulare zählen zu den wichtigsten Hilfsmitteln der modernen Verwaltung. Dafür sind vornehmlich zwei Gründe maßgeblich: zum einen, weil sie die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen bewirken und zum anderen, weil es dem Bürger mit Hilfe von Formularen erleichtert wird, seine Anliegen an die Verwaltung heranzutragen. In der Praxis erweist sich freilich, daß diese grundsätzlich positiven Effekte des Einsatzes von Formularen nicht selten durch Mängel in der Formulgestaltung zunichte gemacht werden. Ausgehend von dieser Erkenntnis wurde in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 daher u. a. angekündigt:

„Im Sinne einer Modernisierung der Verwaltung wird die Bundesregierung das Formularwesen unter dem Gesichtspunkt prüfen, daß Formulare dem Bürger die Verfolgung seiner Anliegen erleichtern sollen.“

Entsprechend dieser Ankündigung ist das Bundeskanzleramt darangegangen, das Formularwesen des Bundes einer Überprüfung zu unterziehen.

Das Schwergewicht dieser Prüfung sollte vor allem auf folgenden Fragen liegen:

1. Ist das Formular in einer für den Benutzer verständlichen Sprache abgefaßt? Entspricht es in seinem Aufbau und seiner graphischen Gestaltung der Anforderung nach größtmöglicher Benutzerfreundlichkeit?
2. Ist die Kenntnis der durch das Formular erfragten Daten zur Erreichung des mit dem Vordruck unmittelbar verbundenen Verwaltungszweckes unbedingt erforderlich, oder dienen sie lediglich Nebenzwecken bzw. könnten sie - bei vertretbarem Aufwand - auch ohne Befassung des Formularbenutzers beschafft werden?
3. Entspricht der Aufbau des Formulars dem Ablauf des einschlägigen Verwaltungsvorganges?

Angesichts des großen Umfanges, den das Formularwesen des Bundes mittlerweile erreicht hat, stellte sich darüber hinaus auch das Problem der zweckmäßigen Eingrenzung des Prüfungsvorhabens. Der besonderen Zielsetzung in der Regierungserklärung entsprechend wurde die Prüfung vorerst auf solche Formulare beschränkt, die im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger von Bedeutung sind; dagegen sollten behördeninterne Formulare fürs erste außer Betracht bleiben. Daneben wurde der Prüfungsgegenstand in folgender Hinsicht weiter eingeschränkt:

Da erwartet werden konnte, daß gerade die Verwaltungsbehörden der ersten Instanz über besondere Erfahrungen im Kontakt mit der Bevölkerung verfügen und somit wertvolle Anregungen zur Beseitigung allfälliger Schwierigkeiten der Bürger bei der Benutzung von Formularen geben können, sollte in einer ersten Phase das Formularwesen bei den Bezirksverwaltungsbehörden überprüft werden. Zu diesem Zweck wurden vier ausgewählte Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Magistrat der Stadt Steyr, Magistrat der Stadt Villach) um ihre Mitarbeit ersucht und bei diesen Behörden - unter Zugrundelegung der oben erwähnten Gesichtspunkte - jene Formulare überprüft, die dort im Bereich der Bundesverwaltung verwendet werden.

In einem zweiten Schritt wurden, um gerade auch praktisch am häufigsten verwendete Formulare zu erfassen, anhand eines fiktiven Lebenslaufes eines „durchschnittlichen“ österreichischen Staatsbürgers jene Formulare ausgewählt, von denen angenommen werden konnte, daß sie von fast allen Österreichern im Laufe ihres Lebens zumindest einmal benötigt werden. Diese Auswahl umfaßte insgesamt ca. 30 Formulare, und zwar hauptsächlich aus den Ressortbereichen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Auch diese Formulare wurden unter den oben entwickelten Aspekten eingehend geprüft.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen wurden den betroffenen Bundesministerien mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung bei der Neugestaltung dieser Formulare übermittelt. Das Bundeskanzleramt wird bei seinen Bemühungen um eine Verbesserung des Formularwesens des Bundes dankenswerterweise auch von der Volksanwaltschaft durch

konkrete Anregungen zur Neugestaltung von Formularen, die sich in der Praxis als mangelhaft erwiesen haben, unterstützt. Die bei dieser Prüfungstätigkeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sollten aber auch allgemein nutzbar gemacht werden. Das **Bundeskanzleramt** hat daher einen Entwurf zu „Richtlinien für die Gestaltung von Formularen“ ausgearbeitet und im Rahmen eines zweitägigen Fachgespräches an der Verwaltungsakademie des Bundes mit Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingehend erörtert. Im Lichte der Ergebnisse dieses Fachgespräches wurde dieser Entwurf überarbeitet und den Bundesministerien, den Ländern, dem Städte- und Gemeindebund, verschiedenen Interessensvertretungen, aber auch den Universitäten, zur Begutachtung zugeleitet. Nach Auswertung der Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens sollen die „Richtlinien für die Gestaltung von Formularen“ zu Beginn des Jahres 1981 im Rahmen der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform publiziert und allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich wird die Bundesregierung im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagswesens des Bundes eine „Aktion - Bessere Formulare“ durchführen. Im Rahmen dieser Aktion werden die Bundesminister in einem Schreiben an die Bediensteten ihres Ressorts diese auffordern, Verbesserungsvorschläge im Bereich des Formularwesens einzureichen. Zur Unterstützung dieser Aktion wurde vom Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit der Hochschule für angewandte Kunst ein Plakat erstellt, das bei allen Dienststellen des Bundes zum Aushang gebracht wird. In den ressortinternen Publikationen wird ebenfalls für diese bundesweite „Aktion - Bessere Formulare“ geworben.

Der Verbesserung des Formularwesens wird aber auch in der Ausbildung der Bundesbediensteten besonderes Augenmerk geschenkt werden. Eine erste derartige Veranstaltung wird im Jänner 1981 im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes stattfinden.

4.3.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Im **Bundesministerium für Finanzen** wurde auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer ab dem Steuerzeitraum 1976/77 zusätzlich eine verkleinerte, dem Format der übrigen KFZ-Papiere angepaßte Steuerkarte aufgelegt, welche für 93 vH der im Verkehr

zugelassenen Kraftfahrzeuge verwendet werden kann. Erwähnenswert erscheint hier auch, daß durch die Einführung der kleineren Steuerkarte allein an Papier jährlich 14,35 Tonnen gespart werden.

Bei den Formularen zur Einkommensteuer, zu der Gewerbesteuer, zu der Körperschaftsteuer, zu der Vermögenssteuer sowie zu anderen Steuern werden immer wieder Kontaktgespräche mit der Kammer der Wirtschaftstreuhandler geführt, um die Formulare so benützerfreundlich wie nur möglich zu gestalten.

Das **Bundesministerium für soziale Verwaltung** ist ständig bemüht möglichst bundeseinheitliche Formulare zu schaffen. Durch den Einsatz der ADV wird seit 1978 den Beziehern einer Kriegsoferrente eine Benachrichtigung über die Höhe der ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres gebührenden Vorsorgeleistungen zugesandt. Dieses Formular ist so gestaltet, daß es von den Finanzämtern als gültiger Nachweis für die Inanspruchnahme des Freibetrages für Körperbehinderte anerkannt wird.

Im Ressortbereich des **Bundesministeriums für Verkehr** wurden die im Kraftfahrwesen verwendeten Formulare (beispielsweise die Anmeldung von Kraftfahrzeugen) im Zuge der jüngsten Novellierung der Kraftfahrzeugesetzdurchführungsverordnung 1967 überprüft und den Erfordernissen der Praxis entsprechend neu gestaltet. Auch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge hat ihre Formulare überarbeitet. Es wurden einheitliche Prüfformulare eingeführt und einige Formulare erheblich reduziert.

Im **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung** wurde eine Verringerung der Anzahl und Vereinfachung der Formulare für hochschulstatistische Erhebungen durch die Änderung der 3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erreicht. Für den dortigen Bereich wurden auch Musterkalkulationen bzw. Formulare für Offerte im Rahmen der Richtlinien zur Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erstellt.

4.4. INFORMATIONSWESEN

4.4.1. Allgemeines

Das von der Bundesregierung geförderte Bestreben der Verwaltung nach mehr Bürgernähe findet seinen Niederschlag

auch in einer verstärkten Informationsbereitschaft der Verwaltung über ihre Struktur, ihre Tätigkeit und ihre Leistungsangebote.

Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß nur durch eine verstärkte Information des Bürgers das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Verwaltung ausgeglichen und möglichst konfliktfrei gestaltet werden kann; ist doch das Gefühl der Hilflosigkeit und das, zweifelsohne da oder dort vorhandene, Mißtrauen der Bürger gegenüber der Verwaltung zumeist auf mangelnde Information zurückzuführen.

Die Bundesverwaltung versucht, durch eine ganze Reihe von Maßnahmen diesem Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden. Neben Einrichtungen des Verwaltungsservice und besonderen verfahrensrechtlichen Instituten ist in diesem Zusammenhang vor allem die Information durch Broschüren, Merkblätter, Faltprospekte und dgl. zu erwähnen. Im folgenden soll dieser Bereich der Informationstätigkeit der Bundesverwaltung beispielhaft dargestellt werden.

4.4.2. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Ressorts

Im Rahmen der vom **Bundeskanzleramt** herausgegebenen Reihe „Die Bundesregierung informiert“ ist kürzlich als erste Publikation die Broschüre „Datenschutzgesetz“ erschienen. In der erwähnten, in loser Folge erscheinenden Reihe wird versucht, Informationen über Rechtsvorschriften dem Interessierten in leichtfaßlicher Weise zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang kann auch auf das laufende Bemühen des Bundeskanzleramtes um eine möglichst übersichtliche Gestaltung des österreichischen Amtskalenders verwiesen werden. Der Amtskalender gibt den Bürgern einen umfassenden Überblick über Aufbau und Aufgabenbereiche aller Dienststellen der Gebietskörperschaften. Das Österreichische Statistische Zentralamt ist durch das Bundesstatistikgesetz 1965 verpflichtet, die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu veröffentlichen. Das umfangreiche Publikationsprogramm des Amtes reicht von ausführlichen Quellenwerten bis zu täglichen Pressemeldungen. Seit 1978 wird von einem neu strukturierten „Publikationsreferat“ neben einer umfangreichen Koordinationstätigkeit im Bereich der Marktforschung die Herausgabe eines

halbjährlich in Broschürenform erscheinenden „Publikationsangebotes“ betrieben.

Der vom **Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten** jährlich erstellte „Außenpolitische Bericht“ erscheint seit 1980 in gedruckter Form und wird als wichtiger Informationsbehelf allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Als Serviceleistung für österreichische Urlauber im Ausland wird vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten seit 1980 eine Informationsbroschüre „Tips für Auslandsreisende“ herausgegeben, in der die jährlich überarbeiteten Adressen der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland angeführt sind und in der über Hilfsmöglichkeiten bei Notsituationen informiert wird. Seit August 1979 wird von der Pressestelle des Bundesministeriums ein „Bulletin“ herausgegeben, das über die jeweiligen aktuellen Fragen der Außenpolitik informiert.

Im **Bundesministerium für Bauten und Technik** wurde aus Anlaß des Inkrafttretens des § 64 Maß- und Eichgesetzes am 1. Jänner 1978 zur Information der Bevölkerung ein Maßnahmenkatalog erstellt, der unter anderem Flugblätter, Informationsschriften und Hörfunkinterviews, aber auch Informationsvorträge an Schulen, Wirtschaftsförderungsinstituten und Universitäten umfaßte. Eine vom Bundesministerium für Bauten und Technik vorbereitete Ausstellung „Von der Elle zum Atommaß - 100 Jahre Meterkonvention“ wurde in allen Bundesländern gezeigt. Ein neu geschaffener Dienst gibt ferner Auskunft in allen Fragen bezüglich gültiger und historischer Maßeinheiten.

Als Service für die österreichische Wirtschaft wird derzeit an der Schaffung von bundeseinheitlichen Leistungsbeschreibungen im Bereich des Hochbaus gearbeitet, welche auch in den Landesverwaltungen und in der Privatwirtschaft Anwendung finden sollen. Wertvolle technische Ausarbeitungen, welche für den staatlichen Hochbau verbindlich erklärt wurden, sind nunmehr als Broschüre auch für die Allgemeinheit käuflich erwerbbar. Die Möglichkeit des Zugriffs der Öffentlichkeit zu solchen in der Vergangenheit nur der Verwaltung vorbehaltenen, hochtechnischen Informationen ist ebenfalls als Beitrag zur Bürgernähe anzusehen.

Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Abgabepflichtigen werden vom **Bundesministerium für Finanzen** alljährlich umfangreiche Publikationen, insbesondere die Lohn-

steuer betreffend, die für die Steuerpflichtigen bei den Finanzämtern aufliegen, herausgegeben. Als Beispiel sei hier nur auf die Broschüre „Wie zahle ich weniger Steuer?“ für Lohnsteuerzahler verwiesen.

Für das Gebiet der Volksgesundheit und des Umweltschutzes wurde vom **Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz** die Informationstätigkeit erheblich ausgeweitet. Es sei hier nur kurz auf die „Anti-Rauchkampagne“, auf die „Aktion klarer Kopf“, auf die Information über Impfaktionen und auf die Schulgesundheitsblätter sowie auf die laufenden Informationen zum Mutter-Kind-Paß und den Säuglingskalender verwiesen. Durch eine verstärkte Information wird auch im Bereich des Umweltschutzes versucht die dort entstehenden Probleme der Bevölkerung nahe zu bringen. Ferner ist auf die Broschüre „Rote Hand“, die Informationen über ernsthafte Nebenwirkungen von Arzneimitteln enthält und an Ärzte, Apotheken, Untersuchungsanstalten und pharmazeutische Firmen ausgesandt wurde, hinzuweisen.

Vom **Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie** wurde eine Konsumentenfibrel herausgegeben. Diese Broschüre wird auch den Landesschulräten, den Bezirksschulräten und den Direktionen der Zentrallehranstalten zur Verteilung an die neunte Schulstufe aller Schularten zur Verfügung gestellt. Diese Konsumentenfibrel erscheint nicht nur in deutscher Sprache, sondern inzwischen auch in englischer und serbokroatischer Sprache.

Mit dem Ziel die Rechtssuchenden über gesetzgeberische Vorhaben und deren Verwirklichung näher zu informieren, das Wissen um neues Recht zu verbreiten und dessen Anwendung zu fördern, wurde vom **Bundesministerium für Justiz** eine rege Informationstätigkeit entfaltet, als Beispiel ist die Broschüre „Verbesserter Zugang zum Recht“ zu erwähnen, die über jene Institutionen Auskunft gibt, wo der Bürger kostenlose Rechtsauskunft in allen Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten und in bestimmten Rechtsbereichen so unter anderem in arbeits- und sozialrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen Angelegenheiten, in Angelegenheiten des Verkehrsrechts, des Mietrechts und des Familienrechts erhält. Besonders großen Anklang haben in diesem Zusammenhang die Informationsschriften zur Reform des Familienrechts gefunden; im Anschluß an die Strafrechtsreform wurde gleichzeitig mit der Broschüre „Strafrecht konkret“ eine umfassende Dokumenta-

tion zum Strafgesetzbuch erarbeitet. Weitere Veröffentlichungen waren dem Konsumentenschutzgesetz, der Bewährungshilfe und dem Entwurf eines Mediengesetzes gewidmet. Das Bundesministerium für Justiz hat eine Reihe von Enqueten veranstaltet, die der Erörterung aktueller ressortspezifischer Themen auf einer breiten Basis dienen (Scheidungsreform und ihre Folgen; Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung; Konsumentenschutzgesetz; Novelle zum GmbH-Gesetz; Unterhaltsvorschußgesetz; Lebensmittelstrafverfahren; Berufsausbildung und -fortbildung im Strafvollzug; Entmündigungsordnung; bedingte Entlassung). Die Ergebnisse einiger dieser Veranstaltungen sind den Interessierten in Form von Publikationen zugänglich gemacht worden.

Zur Information der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung gibt das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft** seit Beginn 1977 monatlich die Zeitschrift „Agrarwelt“ heraus. Diese wird sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kostenlos übermittelt.

Das **Bundesministerium für Landesverteidigung** stützt seine laufende Informationsarbeit vor allem auf die Publikationen „Österreichische Militärzeitschrift“, „Truppendienst“ und das Soldatenmagazin „Spind“, die alternierend jeweils sechsmal jährlich erscheinen. Insgesamt 500 Informationsoffiziere halten Verbindung zu Schulen, Jugendverbänden, diversen Institutionen und speziellen Zielgruppen, unterstützt durch laufende Veranstaltungen des Bundesheeres für die Öffentlichkeit. Das Schwergewicht der letzten Jahre lag dabei auf der Information über die militärische Landesverteidigung im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung, das Konzept der Raumverteidigung, den milizartigen Aufbau des Heeres und den Dienst im Bundesheer.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Arbeitsmarktverwaltung, der allgemeinen Sozialpolitik und des Arbeitnehmerschutzes wurden vom **Bundesministerium für soziale Verwaltung** diverse Broschüren herausgegeben, die der Bevölkerung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung leisten, sowie über Leistungen der Verwaltung informieren.

Das **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung** publiziert in der Reihe „Daten, Dienste, Dokumente“ Aspekte der Planung und Organisation des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens in Österreich. Für Stu-

denten aus dem Universitäts- und Hochschulbereich werden Studieninformationen sowie Informationen über Studium und Beruf herausgegeben. Weiters kann auf die Einrichtung eines telefonischen Informationsservice zum Studienbeginn für die Zeitdauer der Inskriptionsfrist an den Universitäten hingewiesen werden.

Anlage

Katalog der möglichen legislativen Maßnahmen als Ergebnis der Bemühungen um eine Durchforstung der staatlichen Vorschriften und Verbote im Sinne der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
Konsulargebührenrecht	— Eine mögliche Vereinfachung der Konsulargebührentarife wird derzeit geprüft. (Wurde mittlerweile bereits mit BGBl. Nr. 553/1979 durchgeführt.)
Bundesstraßenrecht	<ul style="list-style-type: none"> — Ein Verzicht auf die im Bundesstraßengesetz enthaltene Ermächtigung zu Notstandsmaßnahmen bei Elementarereignissen müßte noch eingehend geprüft werden. — Eine Verbesserung und Ausweitung des Verfahrens zur Trassenfestlegung bzw. der Bestimmungen über die Vorsorge vor Beeinträchtigungen der Straßenanlieger durch Verkehrseinflüsse sowie eine Zusammenlegung der Verfahren nach den §§ 21 und 26 des Bundesstraßengesetzes 1971 betreffend die Errichtung von Weganschlüssen und Zufahrten sind in Aussicht genommen. Ein Verzicht auf § 25 des Bundesstraßengesetzes 1971 wird noch geprüft.
Zoll- und Monopolwesen	— Eine Novelle zum Zollgesetz ist derzeit in Vorbereitung, wobei Überlegungen zur Rechtsvereinfachung und Liberalisierung berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Fristen geprüft werden.

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — Eine Entlastung auf dem Gebiet des Zollwesens ist durch einen in Ausarbeitung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung von Branntwein und das Branntweinmonopol in Aussicht genommen.
Abgabenwesen	<ul style="list-style-type: none"> — Im Rahmen einer Novelle zur Bundesabgabenordnung (BAO) soll die Buchführungspflicht nach der BAO für Vorgänge in ausländischen Betriebsstätten erleichtert werden.
Kreditwesen	<ul style="list-style-type: none"> — Im Zuge einer Gesamtreform wären die veralteten Sondervorschriften für Hypothekenbanken und Bausparkassen (aus 1927 bzw. 1931) zu erneuern.
Veterinärwesen	<p>Näher zu prüfen wäre ein</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verzicht auf die veterinärbehördliche Bewilligungspflicht für die Durchfuhr von Fleisch und tierischen Produkten; — Verzicht auf die veterinärbehördliche Genehmigungspflicht für Pferdeimporte aus dem europäischen Ausland. <p>Aufgehoben werden könnte</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pullorumverordnung aus 1950; — das Myxomatosegesetz aus 1954.
Lebensmittelrecht	<p>Näher zu prüfen wäre die</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lockerung des Verbotes von gesundheitsbezogenen Angaben bzw. die Erweiterung der diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen im Lebensmittelgesetz; — Notwendigkeit, die Unterscheidung zwischen gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbeständen im Lebensmittelgesetz aufrechtzuhalten;

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
	— Verlängerung und Anpassung von Fristen im Lebensmittelgesetz an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
Sanitätswesen	— Ein möglicher Verzicht auf Vorschriften im Bundesgesetz über die sanitäre Regelung des Ammenwesens, BGBl. Nr. 71/1926, wird geprüft.
Arzneiwesen	— Ein Arzneimittelgesetz als Ersatz für die veraltete Spezialitätenordnung aus 1974 wird in Kürze zur Diskussion gestellt werden. In Verbindung damit wird das Gesundheitsschutzgesetz sowie das Chemikalien- und Giftrecht neu zu überdenken sein.
Bergrecht	— Verschiedene Bergbau-Sicherheitsvorschriften werden anlässlich der bevorstehenden Neuregelung kritisch geprüft werden.
Wettbewerbsangelegenheiten	— Eine Anpassung des Zugaben- und Rabattrechts an die Rechtswirklichkeit wird zu prüfen sein. — Das durch Verordnung aus dem Jahre 1933 bestehende Verbot von Einheitspreisgeschäften könnte aufgehoben werden. — § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erscheint verzichtbar.
Preisrecht	— Eine Rechtsbereinigung ist anlässlich der nächsten Novelle zum Preisgesetz voraussichtlich im Jahre 1980 in Aussicht genommen. (Wurde bereits mit BGBl. Nr. 288/1980 durchgeführt.)
Fundrecht	— Die „ortsübliche Bekanntmachungspflicht“ bei Bagatellfunden könnte durch Anzeigepflicht und damit durch

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
	eine behördliche Entgegennahmepflicht ersetzt werden.
Baurecht	— Der Wegfall von Beschränkungen bei der Begründung von Baurechten (Einräumung auch durch Private, freiere zeitliche Gestaltung) wird vorgeschlagen werden.
Pfandrecht	— Die erleichterte Ausnützung freigewordener Liegenschaftspfandrechte wäre zu prüfen.
Eherecht	— Der Verzicht auf einige Eheverbote und Ehevoraussetzungen wäre zu überlegen und in Verbindung mit der Neuordnung des Personenstandsrechtes zu regeln.
Entmündigungsrecht	— Überlegungen zur geringeren Einschränkung der Handlungsfähigkeit psychisch Kranker werden angestellt. — Ein einfacheres Verfahren bei der Anhaltung psychisch Kranker unter gleichzeitiger Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen ist in Aussicht genommen.
Jugendwohlfahrt	— Die Behebung verschiedener Einschränkungen elterlicher Rechte hinsichtlich unehelicher Kinder ist bereits ins Auge gefaßt.
Zivilprozeßverfahren	— Das zivilrechtliche Verfahren soll vereinfacht werden; dies insbesondere durch Maßnahmen wie z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Verzicht auf die erste Tagsatzung, Vereinheitlichung von Fristen, in bestimmten Fällen Vereinfachung der Zuständigkeitsvorschriften für Bezirksgerichte und Gerichtshöfe. Entsprechende Vorschläge enthält ein im Begutachtungsstadium stehender Novellentwurf.

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
Leistungsstreitverfahren nach ASVG	— Erleichterte Vertretungsregelungen für Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung wären anzustreben.
Exekutionsverfahren	— Die Normierung von Auskunftspflichten der Sozialversicherungsträger zur erleichterten und insbesondere für den Schuldner kostensparenden Gehaltsexekution wäre vorteilhaft.
materielles Strafrecht	— Allfällige Änderungen im Bereich des Nebenstrafrechts wären in Verbindung mit dessen nächster Novellierung zu überlegen.
gerichtliches Strafverfahren	— Vorarbeiten für eine umfassende Neuregelung des Strafprozeßrechtes sind derzeit im Gange.
gerichtliches Erlagswesen	— Erleichterungen im Verfahren für gerichtliche Gelderläge werden geprüft.
Landwirtschaftswesen	— Das Gesetz betreffend die Gewinnung phosphorsäurehaltiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe, RGBl. Nr. 161/1918, könnte aufgehoben werden.
Forstwesen	— Die Dienst-Instruction der kk Forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung aus dem Jahre 1895 könnte aufgehoben und durch interne Anordnungen ersetzt werden.
soziale Verwaltung	— Das Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer, BGBl. Nr. 128/1958, wäre aufzuheben.
Post- und Fernmeldewesen	— Für die nächste Zeit ist eine neue gesetzliche Regelung des Telegrammdienstes als erste Etappe zu einer Gesamtreform des Fernmeldewesens vorgesehen.

Rechtsbereich	Allenfalls mögliche Änderungen
Schiffahrtsrecht	<ul style="list-style-type: none"> — Die Notwendigkeit von Einzelbewilligungen für bewegliche CB-Funkanlagen soll entfallen. (Dies ist bereits mit 1. Jänner 1980 geschehen.) — Mit dem in Ausarbeitung stehenden Seeschiffahrtsgesetz sowie dem geplanten Binnenschiffahrts-Untersuchungsgesetz könnten veraltete Rechtsvorschriften (Verordnung über Seedienstbücher aus 1932 und Schiffspatentverordnung aus 1936) aufgehoben werden. (Die Regierungsvorlage eines Seeschiffahrtsgesetzes wurde mittlerweile in parlamentarische Behandlung genommen; 487 BlgNR XV. GP.)
Luftfahrtrecht	<ul style="list-style-type: none"> — Mögliche Verfahrensvereinfachungen im Verkehrsgewerbeverfahren für Zivilflugplätze und Luftbeförderungsunternehmen werden geprüft. — Die Bewilligungspflicht von Tätigkeiten des Bodenpersonals soll statt im Luftfahrtgesetz in leichter anpassungsfähigen Verordnungen geregelt werden. — Die Bewilligungspflicht für Hängegleiterflüge über 150 m soll durch bloße Zustimmung der Flugsicherung ersetzt werden. — Auf die Anmeldung von Freiballonfahrten soll — ausgenommen aus Sicherheitsgründen — verzichtet werden. — Ob und inwieweit auf Regelungen der Mindestflughöhe über Landeshauptstädten verzichtet werden kann, wird geprüft.
Eisenbahnrecht	<ul style="list-style-type: none"> — Eine mögliche Überarbeitung der Verhaltensanordnungen für das Überqueren von Eisenbahnkreuzungen wird

Rechtsbereich**Allenfalls mögliche Änderungen**

im Hinblick auf legislative und verwaltungsreformatorsche Zielsetzungen geprüft.

Hochschulrecht

- Die Hochschul-Disziplinarordnung, StGBI. Nr. 196/1945, könnte aufgehoben werden.
- Verfahrensvereinfachungen im Hochschülerschaftsgesetz (§ 23 Abs. 1), im Bundesgesetz über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit (§ 3), im Studienförderungsgesetz (§ 29) wären möglich.
- Lehrgangskostenersätze nach dem Hochschul-Steuer- und Abgaben-gesetz 1972 wären zu überdenken.

Bisher sind in der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform erschienen:

- 1 Legistische Richtlinien 1979**
- 2 Richtlinien für die Gestaltung von Formularen**

